



BNP PARIBAS
ASSET MANAGEMENT

VERKAUFSPROSPEKT DES FCP
NACHHALTIGKEITSGARANT 80

FCP GEMÄSS DER RICHTLINIE 2009/65/EG

I. ALLGEMEINE MERKMALE

I.1 - FORM DES OGAW

BEZEICHNUNG: NachhaltigkeitsGarant 80 (nachstehend der „FCP“)

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass der FCP keiner Kapitalgarantie unterliegt und die Möglichkeit eines maximalen Verlusts von 20 % pro Monat besteht, wie unten im Schutzmechanismus in der von BNP PARIBAS SA gewährten Garantie beschrieben.

RECHTSFORM UND MITGLIEDSTAAT, IN DEM DER OGAW ERRICHTET WURDE: In Frankreich errichteter Fonds Commun de Placement (FCP).

DATUM DER AUFLEGUNG UND VORGESEHENE LAUFZEIT: Am 03.12.2021 für eine Laufzeit von 99 Jahren aufgelegter FCP. Von der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers - AMF) am 14.09.2021 zugelassener FCP.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANLAGEANGEBOTS:

Anteilklasse	ISIN-Code	Zuweisung der ausschüttbaren Summe	Fondswährung	In Frage kommende Zeichner	Aufteilung der Anteile	Mindestbetrag bei der Zeichnung*
„I“	FR0014005542	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Anleger, jedoch insbesondere institutionelle Anleger.	Tausendstel	Erstzeichnung: 100.000 EUR* Folgezeichnung: entfällt

* mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, des Liquiditätsanbieters und von BNPP AM PARTICIPATIONS, die nur einen Anteil zeichnen dürfen

ORT, AN DEM DER LETZTE JAHRESBERICHT UND DER LETZTE ZWISCHENBERICHT ERHÄLTlich SIND:

Die aktuellen regelmäßigen und jährlichen Berichte werden auf einfache schriftliche Anfrage an die folgende Adresse innerhalb von acht Tagen versandt:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France – CIB Strategies Sales Support
TSA 90007 – 92729 Nanterre CEDEX - Frankreich

Diese Unterlagen sind ebenfalls auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ verfügbar.

Weitere Erläuterungen können bei Bedarf unter folgender Adresse eingeholt werden:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France - Service Client
TSA 90007– 92729 Nanterre CEDEX - Frankreich

I.2 – TÄTIGE STELLEN

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France

(nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“)
frz. Kapitalgesellschaft in vereinfachter Form (Société par actions simplifiée)

Gesellschaftssitz: 1, Boulevard Haussmann – 75009 Paris
Postanschrift: TSA 90007 – 92729 Nanterre CEDEX - Frankreich

Von der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) am 19. April 1996 unter der Nr. GP 96002 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft

DEPOTBANK UND VERWAHRSTELLE

BNP PARIBAS

Aktiengesellschaft (Société anonyme)

Gesellschaftssitz: 16, boulevard des italiens – 75009 Paris, Frankreich - RCS Paris 662 042 449

Büroanschrift: Grands Moulins de Pantin

9, rue du Débarcadère - 93500 Pantin - Frankreich

Von der frz. Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (Autorité de contrôle prudentiel et de résolution) zugelassenes Kreditinstitut

Die Funktionen der Verwahrstelle umfassen die Verwahrung des Vermögens, die Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Cashflows der OGA. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und in dem Falle, dass BNP Paribas Geschäftsbeziehungen mit der Verwaltungsgesellschaft unterhält (Erbringung von Fondsverwaltungsdienstleistungen wie beispielsweise die Berechnung der Nettoinventarwerte) können potenzielle Interessenkonflikte bestehen.

Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung der Vermögenswerte, die im Ausland verwahrt werden müssen, lokalen Unterverwahrstellen in den Staaten, wo sie nicht selber eine Niederlassung hat. Die Vergütung der Unterverwahrstellen wird von der Verwahrstelle ausgezahlten Gebühr abgezogen und dem Inhaber fallen für diese Funktion keine weiteren Kosten an. Das Ernennungs- und Überwachungsverfahren der Unterverwahrstellen entspricht den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich der Handhabung potenzieller Interessenkonflikte, die anlässlich dieser Beauftragungen auftreten könnten. Die Liste der Unterverwahrstellen ist unter nachfolgender Adresse erhältlich: <http://securities.bnpparibas.com/solutions/asset-fund-services/depositary-bank-and-trustee-serv.html>

Die aktuellen Informationen zu den vorherigen Punkten werden den Anlegern auf einfachen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt.

ALS ZENTRALE ERFASSUNGSSTELLE FÜR ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEANTRÄGE BEAUFTRAGTE STELLE

BNP PARIBAS

FÜHRENDE STELLE FÜR DAS EMITTENTENKONTO BEAUFTRAGTE STELLE

BNP PARIBAS

ABSCHLUSSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers Audit

63, rue de Villiers

92208 Neuilly sur Seine - Frankreich

Vertreten durch Amaury Couplez

VERTRIEBSSTELLE

BNP PARIBAS

frz. Aktiengesellschaft (Société anonyme)

16, Bd des Italiens – 75009 Paris - Frankreich

Und die Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe

Da der FCP bei der Euroclear France zugelassen ist, können seine Anteile bei Finanzintermediären gezeichnet oder zurückgenommen werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

RECHNUNGSLEGUNGSBEAUFTRAGTER

BNP PARIBAS

Aktiengesellschaft (Société anonyme)
Gesellschaftssitz: 16, boulevard des italiens – 75009 Paris,
Frankreich- RCS 662 042 449
Büroanschrift: Grands Moulins de Pantin
9, rue du Débarcadère - 93500 Pantin - Frankreich

Die Rechnungslegung umfasst im Wesentlichen die Buchung der verschiedenen Geschäfte mit den Vermögenswerten des FCP laut den gesetzlichen Rechnungslegungsstandards, die Erfassung der Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile des FCP und die Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß den in dem Reglement des FCP festgelegten Regeln.

BERATER: Keine

EINSCHRÄNKUNG DES VERKAUFS

Die Verwaltungsgesellschaft ist in den USA nicht als Investment Adviser registriert. Der FCP ist in den USA nicht als Anlagevehikel registriert und seine Anteile sind und werden nicht im Sinne des Securities Act von 1933 registriert und können somit nicht Restricted Persons (wie nachstehend definiert) angeboten oder verkauft werden.

Bei Restricted Persons handelt es sich um (i) jegliche Person oder jegliches Unternehmen auf dem Gebiet der USA (einschließlich der amerikanischen Gebietsansässigen), (ii) jegliche Gesellschaft oder jegliches sonstige Unternehmen, die/das der Gesetzgebung der USA oder einer ihrer Bundesstaaten unterliegt, (iii) jegliches Militärpersonal der USA oder sonstiges Personal in Verbindung mit einer Stelle oder einer Behörde der amerikanischen Regierung außerhalb des Gebiets der USA oder (iv) jegliche sonstige Person, die im Sinne der Regulation S, die aus dem Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung entstand, als U.S. Person angesehen wird.

Ferner dürfen die Anteile des FCP nicht Mitarbeitervergütungsplänen oder Unternehmen, bei deren Vermögenswerte es sich um Vermögenswerte von Mitarbeitervergütungsplänen handelt, angeboten oder verkauft werden, ungeachtet ob sie den Bestimmungen des United States Employee Retirement Income Securities Act von 1974 in seiner geänderten Fassung unterliegen oder nicht.

II. ANGABEN ZU BETRIEB UND VERWALTUNG

II.1 - ALLGEMEINE MERKMALE

MERKMALE DER ANTEILE:

ISIN-CODE

Anteilklasse „I“: FR0014005542

ART DER MIT DEN ANTEILKLASSEN VERBUNDENEN RECHTE

Jeder Anteilinhaber verfügt über ein zur Anzahl an Anteilen in seinem Besitz proportionales Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

EINZELHEITEN ZU DEN BEDINGUNGEN DER VERWALTUNG DER PASSIVA

Im Rahmen der Verwaltung der Passiva des FCP werden die Funktionen der zentralen Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sowie der Führung des Emittentenkontos der Anteile von der Verwahrstelle in Verbindung mit der Gesellschaft Euroclear France durchgeführt, bei der der FCP zugelassen ist.

FORM DER ANTEILE

Bei den Anteilen handelt es sich um Inhaberanteile. Der FCP wurde bei der Euroclear France zugelassen.

STÜCKELUNG

Die Anteile des FCP werden in Tausendstel gestückelt.

STIMMRECHT

Da es sich um einen FCP handelt, ist mit den Anteilen keinerlei Stimmrecht verbunden. Die Beschlüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES

Letzter Börsentag im Dezember.

Erstes Geschäftsjahr: letzter Börsentag im Dezember 2022.

ANGABEN ZUM STEUERRECHT

BESTEuerung DES FCP

Der FCP unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer.

Die für latente oder vom FCP realisierte Gewinne oder Verluste geltende Besteuerung hängt von den für die besondere Lage des Anlegers geltenden Steuerbestimmungen und/oder dem Anlagerechtssystem des FCP ab.

Der Anleger wird besonders auf jegliches Element ihrer besonderen Lage hingewiesen. Bei Unsicherheiten über seine Steuerlage sollte er sich an die Vertriebsstelle des FCP oder einen professionellen Steuerberater wenden.

ANGABEN ZUM FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT

Gemäß den Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), die am 1. Juli 2014 in Kraft getreten sind, können die Erträge der direkten oder indirekten Anlagen des FCP in amerikanische Vermögenswerte einer Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

Um die Zahlung der Quellensteuer in Höhe von 30 % zu vermeiden, haben Frankreich und die USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung abgeschlossen, laut der die nicht-amerikanischen Finanzinstitute („foreign financial institutions“) sich dazu verpflichten, ein Verfahren zur Identifizierung der direkten oder indirekten Anleger einzuführen, die als amerikanische Steuerpflichtige gelten, und gewisse Informationen über diese Anleger der französischen Steuerbehörde zu übermitteln, die sie wiederum an die amerikanische Steuerbehörde („Internal Revenue Service“) weiterleitet.

Der FCP verpflichtet sich als foreign financial institution, den FATCA zu befolgen und sämtliche Maßnahmen laut der zuvor genannten zwischenstaatlichen Vereinbarung zu ergreifen.

ANGABEN ZUM AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

Um die Anforderungen des automatischen Informationsaustauschs (Automatic Exchange of Information - AEOI) zu erfüllen, kann der FCP verpflichtet sein, Informationen über seine Inhaber zu erfassen und Dritten, einschließlich Steuerbehörden, gegenüber offenzulegen, damit diese den betroffenen Rechtssystemen übermittelt werden können. Diese Informationen können (unter anderem) die Identität der Inhaber und ihrer direkten oder indirekten Begünstigten, der Endbegünstigten und der sie kontrollierenden Personen umfassen. Der Inhaber muss jedem Antrag des FCP auf Übermittlung dieser Informationen nachkommen, damit der FCP seine Meldungspflichten erfüllen kann.

Für sämtliche Informationen über seine besondere Lage sollte der Inhaber einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen.

HINWEIS

Die Inhaber werden allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass die zuvor dargelegten Informationen lediglich eine Zusammenfassung der geltenden Besteuerung darstellen und ihre besondere Lage mit ihrem üblichen Steuerberater erörtert werden muss. Der Sonderfall der Inhaber, die keine Gebietsansässige in Frankreich sind, wird in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt.

II.2 - BESONDERE BESTIMMUNGEN

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des FCP lautet, den Anteilhabern für eine empfohlene Mindestanlagedauer von 5 Jahren Folgendes zu bieten:

(i) ein partielles und variables Engagement in einer Risikoanlage (nachstehend die „Risikoanlage“), das mit einem quantitativen Algorithmus bestimmt wird. Die Risikoanlage setzt sich aus Long- und/oder Short-Positionen in den verschiedenen Anlageklassen (Aktien, Anleihen) zusammen und integriert außerfinanzielle Kriterien. Die Ausgewogenheit des Engagements entspricht einem umsichtigen Management, das die Einhaltung des folgenden Schutzmechanismus ermöglicht.

(ii) einen gleitenden Schutzmechanismus, der gewährleistet, dass der Nettoinventarwert mindestens 80 % des am ersten Werktag jedes Monats beobachteten Nettoinventarwerts entspricht, wie nachstehend beschrieben.

Aufgrund des gleitenden Schutzmechanismus kann das Engagement in eine Risikoanlage zwischen 0 und 150 % variieren und daher als partiell betrachtet werden. Das Engagement in eine Risikoanlage kann gleich Null werden, und in diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass der FCP einen Monat lang auf ein vorsichtiges Management umsteigt.

REFERENZINDEX

Angesichts seines Anlageziels und der verfolgten Strategie kann der FCP mit keinem Referenzindex verglichen werden.

REFERENZWERTE IM SINNE DER BENCHMARK-VERORDNUNG

Die vom FCP im Rahmen seiner Anlagestrategie im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Benchmark-Verordnung“) verwendeten Referenzwerte, ihre Administratoren sowie ihr Status der Registrierung im in Artikel 36 der zuvor genannten Verordnung dargelegten Register werden in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Dieses Register enthält eine Liste mit der Identität sämtlicher (i) in der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert wurden, (ii) außerhalb der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die die in Artikel 30, Absatz 1 der Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen, (iii) außerhalb der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die gemäß Artikel 32 der Verordnung die Anerkennung gewährt bekommen haben, (iv) außerhalb der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die Referenzwerte anbieten, die gemäß dem in Artikel 33 der Verordnung festgelegten Verfahren übernommen wurden, sowie die beaufsichtigten Unternehmen, die Referenzwerte gemäß Artikel 33 der Verordnung übernehmen.

Name der vom FCP im Sinne der Benchmark-Verordnung verwendeten Referenzwerte	Namen der Administratoren	Status im Register
BNP Paribas Equity Eurozone Climate Care NTR Index	BNP Paribas SA	Gemäß Artikel 34 registriert
BNP Paribas Equity US Climate Care NTR Index	BNP Paribas SA	Gemäß Artikel 34 registriert
BNP Paribas Equity Japan Climate Care NTR Index	BNP Paribas SA	Gemäß Artikel 34 registriert

Weitere Informationen bezüglich dieser Indizes finden die Anleger auf der folgenden Website: <https://indx.bnpparibas.com>.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

ANLAGESTRATEGIE**1. INGESETZTE STRATEGIE ZUM ERREICHEN DES ANLAGEZIELS**

Zum Erreichen seines Anlageziels schließt der FCP ein Finanztermingeschäft ab, das ihm ein synthetisches variables Engagement in der Wertentwicklung der Risikoanlage sowie dem wie nachfolgend beschriebenen gleitenden Schutzmechanismus bietet.

Beschreibung der Risikoanlage

Die Risikoanlage besteht aus Long-Positionen in der Anlageklasse Aktien und Long- und/oder Short-Positionen in der Anlageklasse Anleihen.

Die Risikoanlage ist eine diversifizierte Strategie, die eine dynamische Anlage in einem Korb bestehend aus Indizes und Futures darstellt, die gemäß einem systematischen Modell ausgewählt werden.

Die Risikoanlage beruht auf einem von BNP Paribas entwickelten systematischen Modell. Das für den Aufbau der Risikoanlage verwendete Modell hat zum Ziel, ein Engagement in der Wertentwicklung einer quantitativen Strategie des Typs „Long/Short“ zu bieten und die Gewichtungen für jeden zugrundeliegenden Vermögenswert zu bestimmen, um die erwartete Rendite im Falle der Volatilität zu maximieren.

Das Anlageuniversum der Risikoanlage setzt sich bei Auflegung des FCP aus zwei Anlageklassen zusammen:

- (i) Aktien (Eurozone, USA, Japan durch die Verwendung von Finanzindizes)
- (ii) Staatsanleihen

Im Hinblick auf die Anlageklasse „Aktien“:

Die für die Anlageklasse „Aktien“ verwendeten Indizes sind der BNP Paribas Equity Eurozone Climate Care NTR Index (Bloomberg-Code: BNPIEZCC Index), der auf EUR lautet und mit wiederangelegten Nettodividenden berechnet wird, der BNP Paribas Equity US Climate Care NTR Index (Bloomberg-Code: BNPIUSCC Index), der auf USD lautet und mit wiederangelegten Nettodividenden berechnet wird, und der BNP Paribas Equity Japan Climate Care NTR Index (Bloomberg-Code: BNPIJPCC Index) der auf JPY lautet und mit wiederangelegten Nettodividenden berechnet wird. Bei diesen Indizes, die vierteljährlich anhand eines systematischen Modells neu gewichtet werden, handelt es sich um diversifizierte Indizes, die eine dynamische Anlage in einem Korb von Aktien der Eurozone, der nordamerikanischen bzw. der japanischen Märkte darstellen (das „Referenzuniversum“). Das Anlageuniversum der Indizes besteht aus Aktien von Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung, die nach ihrem ESG-Score auf der Grundlage des von Vigeo Eiris¹ erstellten Ratings und der von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France bereitgestellten außerfinanziellen Kriterien, Liquiditätsbeschränkungen und ihrem Energiewende-Rating ausgewählt werden.

In diesem Rahmen werden Aktien nach einem „Selektivitäts“-Ansatz ausgewählt, der bei jeder Neugewichtung mindestens 25 % des Referenzuniversums jedes der Indizes ausschließt und als „Best-In-Class“ bezeichnet wird, um die in ihrem Sektor führenden Unternehmen auszuwählen.

Der Allokationsalgorithmus folgt dann einem thematischen Ansatz, bei dem jeder Aktie des Anlageuniversums eine Gewichtung zugeordnet wird, um die Kriterien „Energiewende“ und „Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks“ des resultierenden Aktienkorbs zu optimieren. Die außerfinanziellen Kriterien gelten für alle Wertpapiere des Referenzuniversums.

Weitere Informationen zu den verwendeten Indizes finden die Anleger auf der folgenden Website: <https://indx.bnpparibas.com>. Die Einzelheiten zu den Indizes sowie die Daten zur Wertentwicklung finden sich ebenfalls auf dieser Website. Die Methode zur Berechnung der Indizes und die damit verbundenen Kosten finden Sie unter folgender Adresse: <https://docfinder.bnpparibas-am.com/api/files/617A52E4-E200-4D8C-8EA1-C12431280E78>. Die Anleger können per schriftlichem Antrag an BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France – CIB STRATEGIES SALES SUPPORT – TSA 90007 – 92729 Nanterre CEDEX – Frankreich innerhalb einer Woche ein Druckexemplar zur Methodik der Indizes erlangen. E-Mail: list.amgpecibsalessupport@bnpparibas.com.

¹ Vigeo Eiris, das 2002 gegründet wurde, hat sich zu einer führenden nichtfinanziellen Ratingagentur im Hinblick auf Unternehmensverantwortung entwickelt. Vigeo Eiris bewertet die Leistung und das Niveau des Risikomanagements im Bereich der sozialen Verantwortung von Unternehmen und Organisationen. Es analysiert daher die Verpflichtung von Unternehmen und Behörden, Ziele im Bereich Umwelt, Soziales, Gesellschaft und Unternehmensführung in die Definition und Umsetzung ihrer Strategien oder Richtlinien zu integrieren. Die Methoden und Produkte von Vigeo und Eiris entsprechen anspruchsvollen Qualitäts- und Unabhängigkeitsstandards und sind von ARISTA®, dem Qualitätsstandard für verantwortungsbewusstes Anlage-Research, extern zertifiziert.

Im Hinblick auf die Anlageklasse „Staatsanleihen“:

Staatsanleihen entsprechen dem Rahmenwerk für finanzielle Sicherheit der Gruppe BNP Paribas, das Standards für die Einhaltung von Wirtschafts- oder Handelssanktionen und die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Korruption festgelegt hat, die das Engagement in bestimmten Ländern regeln und begrenzen. Informationen dazu finden Sie auf der folgenden Seite: <https://group.bnpparibas/publications>.

Darüber hinaus wird für die Anlageklasse „Staatsanleihen“ ein Demokratie-Score auf der Grundlage der folgenden Kriterien angewendet: die Unterzeichnung internationaler ESG-Richtlinien, Standards für soziale Kriterien in Bezug auf Menschenrechte, umstrittene Waffen, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, Meinungsfreiheit sowie Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Korruptionsbekämpfung zugunsten von politischer Stabilität und Rechtsstaatlichkeit.

Das Auswahlverfahren der zugrunde liegenden Vermögenswerte in jeder Anlageklasse beruht auch auf Kriterien in Verbindung mit der geografischen Diversifizierung, der Liquidität und der Transparenz.

Mittels eines Algorithmus werden die verschiedenen zugrunde liegenden Vermögenswerte der Risikoanlage täglich neu zugewiesen. Durch die Anwendung eines systematischen Optimierungsmodells des Risiko-Rendite-Verhältnisses, das auf Daten der Vergangenheit beruht (Wertentwicklung, Volatilität und Korrelation) wird gemäß der Verwaltungsgesellschaft eine optimale Diversifizierung erreicht. Das Engagement in Basiswerten von Aktien kann nur positiv sein, während das Engagement in Basiswerten von Anleihen positiv oder negativ sein kann. Darüber hinaus wurden die Parameter des Allokationsmodells so festgelegt, dass das Engagement in Basiswerten von Aktien gegenüber anderen Basiswerten bevorzugt wird; Performancekriterien werden nur für die Anleihenkomponente berücksichtigt. Da die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Risikoanlage auf andere Währungen als die des FCP lauten, wird auf Ebene der Risikoanlage eine Währungsabsicherung vorgenommen.

Darüber hinaus verfügt die Risikoanlage ebenfalls über einen Mechanismus zur Volatilitätskontrolle. Dieser soll die jährliche Volatilität bei einem Zielniveau von rund 12 % halten. Die Volatilität ist ein Risikomaß. Je niedriger die Volatilität desto geringer wird das Risiko des FCP angesehen. Mit der Volatilität alleine können jedoch nicht sämtliche besonderen Risiken der zugrundeliegenden Indizes aufgegriffen werden.

Gleitender Schutzmechanismus:

Der FCP verfügt über einen gleitenden Schutzmechanismus. Der Schutzgrad wird jeden Monat neu bewertet. Somit entspricht jeder Nettoinventarwert des FCP mindestens dem neu bewerteten Schutzgrad des laufenden Monats. Dieser Schutzgrad wiederum entspricht 80 % des am ersten Werktag jedes Monats beobachteten Nettoinventarwerts, mit Ausnahme des ersten Werktags jeden Monats, in dem der Nettoinventarwert mindestens 80 % des am ersten Werktag des Vormonats beobachteten Nettoinventarwerts beträgt.

Der gleitende Schutzmechanismus wird also mittels eines quantitativen Mechanismus aktiviert. Er ändert sich täglich in Abhängigkeit einerseits der Wertentwicklung der Risikoanlage und andererseits der durch den gleitenden Schutzmechanismus wie zuvor erläutert erlangten Schutzgrade.

Das Engagement in eine Risikoanlage kann zwischen 0 und 150 % schwanken und daher als partiell betrachtet werden. Das Engagement in eine Risikoanlage kann gleich Null werden, und in diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass der FCP einen Monat lang auf ein vorsichtiges Management umsteigt.

Da das Engagement in der Risikoanlage über den Abschluss eines Finanztermininstruments (einschließlich TRS) eingegangen wird, kann der FCP im Rahmen dieser synthetischen Nachbildung sein Vermögen in Geldmarktinstrumente anlegen und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen (Repo-Geschäfte). Der FCP kann auch in Finanzinstrumente (Aktien, Anleihen usw.) anlegen, deren Rendite er durch den Abschluss von Finanztermininstrumenten gegen einen Geldmarktzinssatz tauscht.

Der FCP hält ständig mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren, die von Unternehmen sämtlicher Länder ausgegeben werden, und die nichtfinanzielle Kriterien erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Werkzeuge, mit denen sie jederzeit die Bewertung der Finanztermininstrumente prüfen kann, die von der Gegenpartei der Kontrakte gestellt werden.

Angaben zu SFDR und Taxonomievorschriften:

Der FCP bewirbt unter anderem ökologische, soziale und unternehmensführungsbezogene Merkmale (ESG) gemäß Artikel 8 der Europäischen Verordnung vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“). Die Verwaltungsgesellschaft setzt im Rahmen ihres nichtfinanziellen Ansatzes eine Politik des verantwortungsvollen Geschäftsverhaltens um und integriert Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen. ESG-Kriterien werden in der Regel verwendet, um den Grad der Nachhaltigkeit einer Anlage zu bewerten. Der Umfang und die Art des Einbeziehens von Nachhaltigkeitsproblemen und Nachhaltigkeitsrisiken in diesen Nachhaltigkeitsansatz hängen jedoch von der Art der Strategie, der Anlageklasse, der Region und der verwendeten Instrumente ab.

Im Rahmen eines Engagements in der Anlagestrategie über Terminfinanzinstrumente (synthetisches Engagement) wird die Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken auch bei der Auswahl der Titel, die in das Vermögen des FCP aufgenommen werden, in die Anlageentscheidungen einbezogen.

Die Anwendung einer außerfinanziellen Strategie kann auch methodische Einschränkungen mit sich bringen, wie das Risiko der Berücksichtigung von ESG-Kriterien oder das Risiko einer systematischen Allokation gemäß außerfinanziellen Kriterien. Es ist insbesondere zu beachten, dass die proprietären Methoden, die im Zusammenhang mit der Berücksichtigung außerfinanzieller Kriterien verwendet werden, im Falle von regulatorischen Änderungen oder Aktualisierungen überarbeitet werden können und es so, gemäß den geltenden Vorschriften, zu einer Änderung der Klassifizierung von Produkten nach oben oder unten, der verwendeten Indikatoren oder der festgelegten Mindestniveaus für die Investitionsverpflichtung kommen kann.

Die vorvertraglichen Informationen zu den durch den FCP geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen sind gemäß der delegierten Verordnung (EU) vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung im Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten.

Nähere Informationen und Dokumente zum Ansatz von BNP Paribas Asset Management in Bezug auf Nachhaltigkeit finden Sie auf der Website unter folgender Adresse: <https://www.bnpparibas-am.com/fr/sustainability-bnpp-am/>.

Nähere Informationen und Dokumente zum Ansatz von BNP Paribas Asset Management in Bezug auf nachhaltiges Investment finden Sie auf der Website unter folgender Adresse: <https://www.bnpparibas-am.com/fr/sustainability/>.

HAUPTSÄCHLICH EINGESETZTE VERMÖGENSKATEGORIEN (AUßER INTEGRIERTEN DERIVATEN)

Das Portfolio des FCP stellt sich aus den nachfolgenden Kategorien von Vermögenswerten und Finanzinstrumenten zusammen:

➤ **Aktien**

Der FCP kann in Kapitalinstrumente und ähnliche Wertpapiere (Aktien, American Depositary Receipts [ADR], Global Depositary Receipts [GDR], Zertifikate und/oder andere Wertpapiere, in Aktien geschlossener Fonds (closed end funds) usw.) investieren:

- die von an geregelten Märkten notierten und/oder nicht notierten Unternehmen ausgegeben werden (im Rahmen von 10 % des Nettovermögens des FCP);
- die in Euro oder Fremdwährungen ausgegeben werden;
- die aus sämtlichen Ländern stammen können;
- ohne Einschränkung in Bezug auf Branchen.

Die direkten Anlagen in zuvor genannte Wertpapiere werden systematisch durch den Einsatz von Verträgen über den Austausch einer Gesamtrendite („Total Return Swap“ oder sonstige Finanzderivate mit denselben Merkmalen) abgesichert, um den FCP keinem zusätzlichen Aktienrisiko auszusetzen. Diese Anlagen geschehen im Rahmen der Anlagestrategie des FCP.

Der FCP hält ständig mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren, die von Unternehmen sämtlicher Länder ausgegeben werden.

➤ **Schuldtitel und Geldmarktinstrumente**

Der FCP kann in Geldmarktinstrumente (wie z. B. französische Schatzanweisungen, kurzfristig handelbare Wertpapiere) oder handelbare Schuldverschreibungen in allen Währungen anlegen. Diese Instrumente bestehen aus Wertpapieren, die durch festen Kauf erworben oder in Pension genommen werden.

<i>BANDBREITE DER MODIFIZIERTEN DURATION</i>	<i>VON 0 bis 1</i>
<i>WÄHRUNGEN DER WERTPAPIERE</i>	<i>Alle Währungen</i>
<i>GRAD DES WECHSELKURSRISIKOS</i>	<i>Keins*</i>
<i>BANDBREITE DES ENGAGEMENTS IN DER REGION DER EMITTENTEN DER WERTPAPIERE</i>	<i>Länder der Eurozone: von 0 % bis maximal 25 % des Nettovermögens</i>
	<i>Länder außerhalb der Eurozone (OECD-Länder): von 0 % bis maximal 10 % des Nettovermögens</i>

* Die auf andere Währungen als den Euro lautenden Vermögenswerte werden systematisch gegen das Wechselkursrisiko über einen oder mehrere Währungsswaps abgesichert.

Der FCP kann ebenfalls bis zu 25 % des Nettovermögens in Anleihen jeglicher Art anlegen: festverzinsliche Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen, indexierte Anleihen (Inflation, TEC, CMS). Diese Instrumente bestehen im Großteil aus Wertpapieren, die durch festen Kauf erworben oder in Pension genommen werden und bei ihrem Erwerb ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein internes Rating der Verwaltungsgesellschaft mit gleichwertigen Kriterien aufweisen.

Im Falle eines Unterschieds in den „Emissions“-Ratings zwischen den Agenturen (S&P, Moody's, Fitch) wird das ungünstigste Rating verwendet. Wenn die Emission von keiner der drei Agenturen bewertet wird, ist es zweckmäßig, die entsprechenden „Emittenten“-Ratings zu verwenden. Wenn sich die Emittentenbewertungen zwischen den Agenturen unterscheiden, wird das ungünstigste Rating verwendet.

Der Manager verfügt über interne Ressourcen zur Kreditrisikobewertung für die Auswahl der Wertpapiere des FCP und verwendet nicht ausschließlich oder systematisch die von Rating-Agenturen vergebenen Ratings. Die Verwendung der oben genannten Ratings trägt zur Gesamtbeurteilung der Kreditqualität einer Emission oder eines Emittenten bei, auf die sich der Manager bei der Festlegung seiner eigenen Überzeugungen in Bezug auf die Wertpapierauswahl stützt.

Im Falle der Herabstufung des Ratings der Emittenten unter „Investment Grade“ wird die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber die Wertpapiere von Emittenten veräußern.

Schuldtitel und Geldmarktinstrumente können auf bis zu 25 % des Nettovermögens des FCP entfallen. Die Anlagen außerhalb der Eurozone können auf bis zu 10 % des Nettovermögens des FCP entfallen.

Diese Anlagen geschehen im Rahmen der Anlagestrategie des FCP.

➤ **Anteile von OGA**

Für die Verwaltung der Barmittel oder eine bestimmte Verwaltungsart kann der FCP bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW französischen oder europäischen Rechts und von Investmentfonds (AIF) anlegen.

Bei den OGAW und Investmentfonds (AIF) handelt es sich um:

- OGAW
- Investmentfonds (AIF) französischen Rechts oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union errichtete Investmentfonds (AIF) oder auf der Grundlage eines ausländischen Rechts, das die in Artikel R 214-13 des frz. code monétaire et financier einhalten, aufgelegte Investmentfonds.

Die zuvor genannten OGA können von der Verwaltungsgesellschaft oder Unternehmen verwaltet werden, die mit ihr im Sinne von Artikel L 233-16 des frz. code de commerce verbunden sind.

➤ **Derivate**

Der FCP kann Finanztermininstrumente einsetzen, die an den geregelten Märkten in Frankreich und im Ausland oder außerbörslich gehandelt werden.

An diesen Märkten kann der FCP die nachfolgend genannten Finanztermininstrumente einsetzen, um zum Zwecke des Erreichens des Anlageziels und gegebenenfalls zur Absicherung ein Engagement in der Anlagestrategie einzugehen:

- Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen (Swaps).
- Futures und Devisentermingeschäfte.
- Optionen.

Der Einsatz dieser Geschäfte geschieht im Rahmen von rund 100 % des Vermögens des FCP und es handelt sich hierbei hauptsächlich um Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen.

Mit Hinsicht auf Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen kann der FCP außerbörslich gehandelte Finanzkontrakte (Swaps) und insbesondere Verträgen über den Austausch einer Gesamtrendite (Total Return Swaps) abschließen, die die Wertentwicklung des Vermögens des FCP gegen einen festen oder variablen Zinssatz austauschen, und einen oder mehrere Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen, die gegebenenfalls einen festen oder variablen Zinssatz gegen die Wertentwicklung der Anlagestrategie austauschen.

Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens, auf den Total Return Swaps entfallen dürfen: 220 % des Nettovermögens.

Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens, auf den Total Return Swaps entfallen werden: 200 % des Nettovermögens.

Diese Finanzinstrumente werden mit von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer Politik zur bestmöglichen Ausführung und bestmöglichen Auswahl ausgewählter Gegenparteien abgeschlossen, bei denen es sich um in R.214-19 des frz. Code monétaire et financier genannte Institute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD oder der Europäischen Union handelt, die ein gutes Rating aufweisen (Investment Grade entsprechend). Bei diesen Gegenparteien kann es sich um mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Unternehmen handeln, und insbesondere mit der BNP PARIBAS SA verbundene Unternehmen mit Hinsicht auf Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen, die einen festen oder variablen Zinssatz gegen die Wertentwicklung der Anlagestrategie austauschen.

➤ **Instrumente mit eingebetteten Derivaten**

Der FCP sieht keinen Einsatz von Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten vor (Warrants, Credit Linked Notes, EMTN usw.). Die eventuell infolge von Geschäften, die die im Portfolio gehaltenen Wertpapiere beeinflussen, erhaltenen Scheine oder Ansprüche sind jedoch zugelassen.

➤ **Einlagen**

Zum Erreichen des Anlageziels kann der FCP im Rahmen von 10 % des Nettovermögens Einlagen über eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten bei einem oder mehreren Kreditinstituten vornehmen.

➤ **Aufnahme von Barmitteln**

Im Rahmen seines gewöhnlichen Betriebs kann der FCP zeitweise eine Sollposition aufweisen und in diesem Fall im Rahmen von 10 % seines Nettovermögens Barkredite aufnehmen.

➤ **Vorübergehende Wertpapierkäufe und -verkäufe**

Art der eingesetzten Geschäfte: Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des FCP behält die Verwaltungsgesellschaft sich die Möglichkeit vor, Repo-Geschäfte abzuschließen, insbesondere: Wertpapierpensionsgeschäfte mit Lieferung, Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber mit Lieferung gegen Barmittel, Leihgeschäfte mit Schuldtiteln, Kapitalinstrumenten und Geldmarktinstrumenten als Verleiher/Entleiher gemäß den Bestimmungen von Artikel R 214-18 des frz. Code monétaire et financier.

Art des Einsatzes, wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des Anlageziels dient: Sämtliche Geschäfte werden eingesetzt, um das Anlageziel zu erreichen oder das Liquiditätsmanagement zu optimieren und jederzeit die Einschränkungen in Bezug auf die Art der gehaltenen Wertpapiere einzuhalten.

Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens, der für diese Geschäfte oder Kontrakte verwendet werden darf: bis zu 100 % des Nettovermögens.

Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens, auf den diese Geschäfte oder Kontrakte entfallen werden: Zwischen 0 und 30 % des Nettovermögens.

Eventueller Hebeleffekt in Verbindung mit Repo-Geschäften: nein

Vergütung: siehe nachstehende Rubrik „Kosten und Gebühren“.

Diese Geschäfte werden allesamt unter Marktbedingungen durchgeführt und die eventuellen Erträge werden vollständig vom FCP vereinnahmt.

Diese Geschäfte werden gemäß der Politik zur bestmöglichen Ausführung und bestmöglichen Auswahl der Verwaltungsgesellschaft und mit von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Gegenparteien abgeschlossen, bei denen es sich um in R.214-19 des frz. Code monétaire et financier genannte Institute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD oder der Europäischen Union handelt, die ein gutes Rating aufweisen. Diese Geschäfte können mit mit der BNP Paribas Gruppe verbundenen Unternehmen durchgeführt werden.

➤ **Als Sicherheiten gestellte Kontrakte**

Um sich gegen den Ausfall einer Gegenpartei zu schützen, können vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und OTC-Derivatetransaktionen die Bereitstellung finanzieller Sicherheiten in Form von Wertpapieren und/oder Bargeld nach sich ziehen, die von der Depotbank auf getrennten Konten gehalten werden.

Die erhaltenen Wertpapiere, die als Sicherheit in Betracht kommen, werden in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen und einem von der Risikoabteilung der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Abschlagsverfahren definiert. Als Sicherheit erhaltene Wertpapiere müssen liquide und leicht vermarktbar sein. Die von ein und demselben Emittenten erhaltenen Wertpapiere dürfen 20 % des Nettovermögens des FCP nicht übersteigen (mit Ausnahme von Wertpapieren, die von einem zugelassenen OECD-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden, für die diese Grenze auf 100 % angehoben werden kann, sofern diese 100 % auf 6 Emissionen verteilt sind, von denen keine mehr als 30 % des Nettovermögens des FCP ausmacht). Sie müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Stelle ausgegeben werden.

Vermögenswerte
Barmittel (EUR, USD und GBP)
Zinsinstrumente
Wertpapiere, die von einer Regierung von in Betracht kommenden OECD-Ländern ausgegeben oder garantiert werden. Der FCP kann für mehr als 20 % seines Nettovermögens Wertpapiere als Sicherheit erhalten, die von einem in Betracht kommenden OECD-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden. Auf diese Weise kann der FCP vollständig durch Wertpapiere abgesichert sein, die von einem einzigen zulässigen OECD-Mitgliedstaat begeben wurden oder garantiert werden.
Supranationale Wertpapiere und von Regierungsbehörden ausgegebene Wertpapiere
Wertpapiere, die von einem Staat der anderen in Betracht kommenden Länder ausgegeben oder garantiert werden
Schuldverschreibungen und Anleihen, die von einem Unternehmen mit Sitz in den in Betracht kommenden OECD-Ländern ausgegeben werden
Wandelanleihen, die von einem Unternehmen mit Sitz in den in Betracht kommenden OECD-Ländern ausgegeben werden
Anteile oder Aktien der OGAW-Geldmarktinstrumente
IMMs (Geldmarktinstrumente), die von Unternehmen mit Sitz in den in Betracht kommenden OECD-Ländern und anderen in Betracht kommenden Ländern ausgegeben werden.
In Frage kommende Indizes & damit verbundene Aktien

Bargeldlose Finanzsicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden und sind auf einem gesonderten Konto bei der Depotbank zu verwahren.

Barsicherheiten dürfen gemäß Position AMF Nr. 2013-06 wieder angelegt werden. Die somit erhaltenen Barmittel können somit hinterlegt, in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt, im Rahmen von Pensionsgeschäften als Pensionsnehmer verwendet oder in OGAW „kurzfristige Geldmarktinstrumente“ angelegt werden.

RISIKOPROFIL

Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente unterliegen den Veränderungen und Schwankungen der Finanzmärkte.

Kapitalverlustrisiko

Der gleitende Schutzmechanismus hat jeden Tag zur Folge, dass der Nettoinventarwert des FCP nicht mehr als 20 % im Vergleich zum am ersten Werktag des Monats beobachteten Nettoinventarwert sinken kann. Sollte das Niveau des Nettoinventarwerts des FCP also sinken, werden die erworbenen Schutzgrade also ebenfalls sinken. Es besteht also das Risiko, dass der Inhaber nach einem langen Haltezeitraum sein gesamtes Kapital verliert.

Risiko in Verbindung mit dem von der Risikoanlage verwendeten Modell

Das von der Risikoanlage verwendete Auswahl- und Allokationsmodell beruht auf Kriterien zur Berechnung der Renditen und Risiken anhand in der Vergangenheit beobachteter Niveaus. Es besteht also das Risiko, dass das Modell nicht effizient ist, da es keine Garantie gibt, dass die Marktlagen der Vergangenheit erneut auftreten. Seine Anwendung stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar. Das umgesetzte Modell dürfte somit zur Folge haben, dass Trendwenden eine schlechte Wertentwicklung des FCP auslösen.

Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte:

Angesichts der Struktur des FCP hängt seine Bewertung von der Entwicklung der zugrundeliegenden Vermögenswerte ab, die die Risikoanlage darstellen. Die Risikoanlage besteht potenziell aus Long- oder Short-Positionen auf diese zugrundeliegenden Vermögenswerte, weshalb ein Rückgang oder Anstieg eines oder mehrerer zugrundeliegender Vermögenswerte einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP zur Folge haben kann.

Aktienrisiko

Zu den Risiken, die mit Anlagen in Aktien in den für die Anlageklasse „Aktien“ verwendeten Indizes verbunden sind, gehören starke Kursschwankungen, negative Emittenten- oder Marktnachrichten und die Nachrangigkeit der Aktien eines Unternehmens gegenüber seinen Anleihen. Diese Schwankungen können zudem kurzfristig verstärkt werden. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften Kursverluste verzeichnen oder keine Kursgewinne erzielen, kann sich zu einem gegebenen Zeitpunkt auf die Performance des FCP negativ auswirken. Den Anlegern kann keine Wertsteigerung der Anlagen garantiert werden. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen.

Zinsrisiko

Der FCP hält ein Engagement am Zinsmarkt (über Staatsanleihen von Ländern der OECD). Der Nettoinventarwert des FCP kann sinken, wenn der Algorithmus die Entwicklungen der Zinsen der betroffenen Länder nicht erfolgreich antizipieren kann.

Kontrahentenrisiko

Unter dem Kontrahentenrisiko versteht man die vom FCP beim Abschluss von außerbörslichen Geschäften mit einer anderen Gegenpartei erlittenen Verluste beim Ausfall dieser Letztgenannten. Dieses Risiko besteht hauptsächlich für Terminfinanzgeschäfte (einschließlich der Verträge über den Austausch einer Gesamtrendite), Wertpapierpensionsgeschäfte mit Lieferung usw., die der FCP mit BNP Paribas oder einer sonstigen Gegenpartei abschließen kann. Das Kontrahentenrisiko ist jedoch gemäß den geltenden Vorschriften auf die gewährte Sicherheit beschränkt.

Risiko von Interessenkonflikten

Der FCP ist dem Risiko von Interessenkonflikten insbesondere beim Abschluss von Repo-Geschäften oder Finanzgeschäften mit Gegenparteien ausgesetzt, die mit der Gruppe verbunden sind, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, jedoch ebenfalls wenn die Verwaltungsgesellschaft über

Terminfinanzinstrumente ein Engagement in einem Index eingeht, der von einem Unternehmen berechnet, veröffentlicht und verbreitet wird, das derselben Gruppe angehört wie die Verwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Kunden und den Interessen der Gruppe, der die Verwaltungsgesellschaft angehört. Die Wahrung einer effizienten Politik zur Handhabung von Interessenkonflikten durch die Verwaltungsgesellschaft ermöglicht es in diesem Fall, die Vorrangstellung der Interessen ihrer Kunden zu wahren.

Wechselkursrisiko

Die Risikoanlage kann in Basiswerten engagiert sein, die auf andere Währungen als die des FCP lauten. Innerhalb der Risikoanlage wird deshalb das Wechselkursrisiko abgesichert, um sich vor diesem Risiko zu schützen. Diese Absicherung kann jedoch unvollkommen sein. Insofern besteht ein Risiko in Verbindung mit der Entwicklung dieser Währungen gegenüber dem Euro.

Risiken in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung

Die Verwaltung der im Rahmen von Finanzierungsgeschäften mit Wertpapieren und außerbörslichen Terminfinanzinstrumenten (einschließlich der Verträge über den Austausch einer Gesamtrendite) erhaltenen Sicherheiten kann gewisse spezifische Risiken bergen, wie operative Risiken oder das Risiko in Verbindung mit der Verwahrung. Somit kann der Einsatz dieser Geschäfte sich negativ auf den Nettoinventarwert des FCP auswirken.

Rechtsrisiko

Die Verwendung von Repo-Geschäften und/oder Terminfinanzinstrumenten (einschließlich der Verträge über den Austausch einer Gesamtrendite (TRS)) kann ein Rechtsrisiko zur Folge haben, das insbesondere mit der Ausführung der Kontrakte zusammenhängt.

Risiko in Verbindung mit der Berücksichtigung von ESG-Kriterien.

Ein nichtfinanzieller Ansatz kann von den Verwaltungsgesellschaften auf unterschiedliche Weise verfolgt werden, insbesondere aufgrund des Mangels an einheitlichen oder harmonisierten Kennzeichnungen auf europäischer Ebene. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien zu vergleichen, die nichtfinanzielle Kriterien einbeziehen, da die Auswahl und Gewichtung bestimmter Anlagen auf Indikatoren basieren kann, die zwar gleich lauten, denen aber unterschiedliche Bedeutungen zugrunde liegen. Bei der Bewertung eines Wertpapiers anhand von nichtfinanziellen Kriterien kann die Verwaltungsgesellschaft auch Datenquellen nutzen, die von externen Researchanbietern bereitgestellt werden. Aufgrund der dynamischen Natur von nichtfinanziellen Kriterien können diese Datenquellen vorerst unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein oder aktualisiert werden. Die Anwendung von Standards für verantwortungsvolles Geschäftsverhalten sowie von nichtfinanziellen Kriterien im Anlageverfahren kann den Ausschluss von Wertpapieren bestimmter Emittenten nach sich ziehen. Infolgedessen kann die finanzielle Wertentwicklung des FCP manchmal besser oder schlechter sein als die von ähnlichen Fonds, die diese Standards nicht anwenden. Außerdem kann es vorkommen, dass die proprietären Methoden, die im Zusammenhang mit der Berücksichtigung nichtfinanzieller Kriterien verwendet werden, im Falle von regulatorischen Änderungen oder Aktualisierungen überarbeitet werden und es so, gemäß den geltenden Vorschriften, zu einer Änderung der Klassifizierung von Produkten nach oben oder unten, der verwendeten Indikatoren oder der festgelegten Mindestniveaus für die Investitionsverpflichtung kommen kann.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nicht gesteuerte oder nicht abgeschwächte Nachhaltigkeitsrisiken können die Rendite von Finanzprodukten beeinträchtigen. Ein Ereignis oder eine Situation in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung könnte zum Beispiel tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben. Das Eintreten eines solchen Ereignisses oder einer solchen Situation kann auch eine Änderung der Anlagestrategie des FCP zur Folge haben, darunter der Ausschluss von Wertpapieren bestimmter Emittenten. Genauer gesagt können die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken Emittenten durch eine Reihe von Mechanismen beeinträchtigen, insbesondere: (1) geringere Umsätze, (2) höhere Kosten, (3) Beschädigung oder Wertminderung von Vermögenswerten, (4) höhere Kapitalkosten und (5) aufsichtsrechtliche Geldstrafen oder Risiken. Aufgrund der Art der Nachhaltigkeitsrisiken und spezifischer Themen wie dem Klimawandel wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten auswirken, längerfristig wohl steigen.

Risiko in Verbindung mit einer systematischen Allokation unter Einbeziehung außerfinanzieller Kriterien

Einige systematische Strategien verwenden außerfinanzielle Filter und Anlagemechanismen, die bei den regelmäßigen Umschichtungen angewendet werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein solcher außerfinanzieller Filter oder Mechanismus jederzeit angewendet wird. Wird beispielsweise zwischen zwei Umschichtungen einer bestimmten Strategie festgestellt, dass ein Unternehmen eine ESG-Einschränkung nicht mehr erfüllt, kann es erst bei der nächsten Umschichtung ausgeschlossen werden.

Risiko in Verbindung mit dem Volatilitäts- und Schutzmechanismus

Aufgrund der implementierten Volatilitätskontrolle und des Schutzmechanismus kann das Engagement in der Risikoanlage begrenzt sein und somit das Ausmaß, in dem die ökologischen oder sozialen Merkmale des Anlageziels erreicht werden, reduziert werden.

GARANTIE

BNP Paribas SA gewährt dem FCP über einen verlängerbaren Zeitraum von 7 Jahren einen Schutz, laut dem BNP Paribas SA dem FCP an jedem Bewertungstag des FCP garantiert, dass der Nettoinventarwert mindestens 80 % des am ersten Werktag des Monats beobachteten Nettoinventarwerts entspricht (der „Schutz“), mit Ausnahme des ersten Werktags jeden Monats, in dem der Nettoinventarwert mindestens 80 % des am ersten Werktag des Vormonats beobachteten Nettoinventarwerts beträgt. Das ursprüngliche Schutzniveau, das dem FCP gewährt wird, entspricht 80 % des Nettoinventarwerts zum Zeitpunkt der Auflegung des FCP. Jedes Jahr am Jahrestag der Auflegung des FCP, dem „Verlängerungsdatum“, wird die Garantie um ein weiteres Jahr verlängert. Vor diesem Datum kann BNP PARIBAS jedoch die Verlängerung des Schutzes unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vor dem betreffenden Verlängerungsdatum durch Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft beenden. Wird der Schutz nicht verlängert, (i) werden die Anteilinhaber über diese Änderung und das Ablaufdatum des Schutzes informiert, (ii) bleibt er bis zu seinem Ablauf bestehen, (iii) kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Zeichnungen des FCP auszusetzen, und kann die Auflösung des FCP nach Ablauf des Schutzes beschließen.

Jegliche Änderung des Schutzes (mit Ausnahme seiner Verlängerung oder Erneuerung) unterliegt der vorherigen Genehmigung der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) und die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteilinhaber gemäß den in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Bedingungen hierüber in Kenntnis setzen.

Den Schutz stellendes Institut: BNP Paribas SA

Modalitäten der Geltendmachung: Die Verwaltungsgesellschaft macht den Schutz im Auftrag des FCP geltend. Sollte das Nettovermögen des FCP an jedem Feststellungsdatum des Nettoinventarwerts nicht ausreichend sein, damit dieser Nettoinventarwert mindestens dem wie zuvor beschriebenen geschützten Niveau entspricht, wird BNP Paribas dem FCP auf ersten Antrag der Verwaltungsgesellschaft die notwendige Ergänzung auszahlen.

Der Schutz wird in Betracht der zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung geltenden steuerlichen und regulatorischen Bestimmungen gewährt. Der Schutz kann Änderungen unterworfen werden, wenn der FCP aufgrund einer Änderung der zuvor genannten Bestimmungen eine direkte oder indirekte steuerliche oder anderweitige finanzielle Belastung trägt.

ZULÄSSIGE ANLEGER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRS

Der FCP steht allen Anlegern offen und ist besonders für institutionelle Anleger geeignet.

Dieser FCP richtet sich an Anleger, die über die empfohlene Anlagedauer eine Anlage tätigen möchten und gleichzeitig einen Schutz für jeden Nettoinventarwert erlangen, der 80 % des am ersten Werktag des Monats beobachteten Nettoinventarwerts entspricht.

Die Anleger müssen gewillt sein, die von der zum Zwecke des Erreichens des Anlageziels des FCP umgesetzten Anlagestrategie eingegangenen Risiken auf sich zu nehmen.

EMPFOHLENE MINDESTANLAGEDAUER: 5 Jahre

MODALITÄTEN DER FESTSTELLUNG UND VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Die ausschüttbaren Beträge werden vollständig thesauriert.

Die Zinserträge werden nach der Methode der eingelösten Zinsen verbucht.

AUSSCHÜTTUNGSHÄUFIGKEIT:

Keine

MERKMALE DER ANTEILE:

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER ANTEILE

Anteilklasse	ISIN-Code	Zuweisung der ausschüttbaren Summe	Fondswährung	In Frage kommende Zeichner	Aufteilung der Anteile	Mindestbetrag bei der Zeichnung*
„I“	FR0014005542	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Anleger, jedoch insbesondere institutionelle Anleger.	Tausendstel	Erstzeichnung: 100.000 EUR* Folgezeichnung: entfällt

* mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, des Liquiditätsanbieters und von BNPP AM PARTICIPATIONS, die nur einen Anteil zeichnen dürfen

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEMODALITÄTEN

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden montags bis freitags um 16 Uhr zentral zusammengefasst, auf Grundlage des Nettoinventarwerts vom darauffolgenden Werktag ausgeführt und innerhalb von 5 Werktagen nach dem Datum der Berechnung des Nettoinventarwerts abgewickelt oder geliefert.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können sich auf einen Betrag, eine ganze Zahl an Anteilen oder einen Bruchteil eines Anteils beziehen, wobei jeder Anteil in Tausendstel aufgeteilt wird.

Ein Übergang von einer Anteilklasse in eine andere wird als Rücknahme mit einer darauffolgenden Zeichnung betrachtet und unterliegt aus steuerlicher Sicht der Besteuerung der Veräußerungsgewinne.

FÜR DIE ZENTRALE ZUSAMMENFASSUNG DER ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN BEAUFTRAGTE STELLE: BNP PARIBAS.

URSPRÜNGLICHER NETTOINVENTARWERT:

Der ursprüngliche Nettoinventarwert des FCP beträgt 100 EUR.

DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS:

Täglich. Der Nettoinventarwert wird an jedem Geschäftstag der Börsen von Paris, Frankfurt, New York, Tokio und Amsterdam mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Frankreich ermittelt und wird an dem Geschäftstag veröffentlicht, der auf das Datum der Feststellung des Nettoinventarwerts folgt. Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den Nettoinventarwert am ersten Geschäftstag eines jeden Monats zu berechnen.

Jeder Börsentag mit verkürzter Notierungsdauer gilt als geschlossener Tag des betroffenen Marktes.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit vor, für jeden Tag von Montag bis Freitag und insbesondere die gesetzlichen Feiertage in Frankreich einen zusätzlichen Nettoinventarwert zu berechnen; dieser zusätzliche Nettoinventarwert wird jedoch, obwohl veröffentlicht, nur zu Bewertungszwecken ausgegeben. Das bedeutet, dass auf dieser Grundlage keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge angenommen werden.

Die Anträge werden gemäß nachstehender Tabelle ausgeführt:

t-1	t-1	t: Tag der Ermittlung des NIW	Werktag t+1	Werktag t+5 höchstens	Werktag t+5 höchstens
Zentralisierung der Zeichnungsanträge vor 16 Uhr	Zentralisierung der Rücknahmeanträge vor 16 Uhr	Ausführung der Aufträge spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

Ort und Bedingungen für die Veröffentlichung oder Mitteilung des Nettoinventarwerts:

An der Postanschrift der Verwaltungsgesellschaft und auf der Website „www.bnpparibas-am.com“.

GEBÜHREN UND KOSTEN

AUSGABEAUF- UND RÜCKNAHMEABSCHLÄGE

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom FCP vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der vom FCP für die Anlage oder die Auflösung der Anlage der ihm anvertrauten Mittel getragenen Kosten. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, an die Vertriebsstelle u.a.

KOSTEN, DIE BEI ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME ZU LASTEN DES ANLEGERS ANFALLEN	GRUNDLAGE	STAFFELUNG
AUSGABEAUFSCHLAG NICHT VOM FCP VEREINNAHMT	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine
VOM FCP VEREINNAHMTER AUSGABEAUFSCHLAG	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine
RÜCKNAHMEABSCHLAG NICHT VOM FCP VEREINNAHMT	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine
RÜCKNAHMEABSCHLAG VOM FCP VEREINNAHMT	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine

Dem FCP in Rechnung gestellte Kosten

Diese Kosten umfassen die Managementgebühren, die externen Betriebs und Verwaltungskosten außerhalb der Verwaltungsgesellschaft und die maximalen indirekten Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten).

Zu den in Rechnung gestellten Kosten kann Folgendes hinzugefügt werden:

- erfolgsabhängige Gebühren. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft dann zu, wenn der FCP sein Performanceziel übertroffen hat.
- dem FCP in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, einen Teil der Managementgebühren im Rahmen des Vertriebs des FCP durch Vertriebsstellen zurückzuübertragen.

DEM FCP IN RECHNUNG GESTELLTE KOSTEN	GRUNDLAGE	STAFFELUNG
MANAGEMENTGEBÜHREN	Nettovermögen	max. 1,75 % inkl. Steuern

VERWALTUNGSKOSTEN AUßERHALB DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT		Nettovermögen	max. 0,15 % inkl. Steuern
MAX. INDIREKTE KOSTEN)	AUSGABEAUF- UND RÜCKNAHMEABSCHLÄGE	Nettovermögen	Keine
	MANAGEMENTGEBÜHREN	Nettovermögen	Keine
UMSATZPROVISION		Anfallend je Transaktion	Keine
ERFOLGSABHÄNGIGE GEBÜHREN		Nettovermögen	Keine

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUM VORÜBERGEHENDEN KAUF UND VERKAUF VON WERTPAPIEREN

Die Vergütungen für Repo-Geschäfte werden nicht geteilt und werden vollständig vom FCP vereinnahmt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei spezifische Vergütung für diese Tätigkeit. Ferner wird dem FCP für die im Auftrag des FCP ausgeführten Repo-Geschäfte keine Umsatzprovision in Rechnung gestellt.

KURZBESCHREIBUNG DES VERFAHRENS DER AUSWAHL DER FINANZINTERMEDIÄRE

Die Verwaltungsgesellschaft wählt ihre Intermediäre für die Antragsausführung auf Grundlage der Vorrangstellung der Interessen des Kunden und der bestmöglichen Ausführung aus. Sie werden von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

Die für die Erstellung der Liste der genehmigten Intermediäre verwendeten Kriterien lauten insbesondere wie folgt:

- Innovative Qualität der vorgeschlagenen Strategie des Intermediärs
- Qualität der Ausführung (einschließlich Geschwindigkeit)
- Qualität der Auftragsausführung am Sekundärmarkt
- Fähigkeit des Intermediärs zur Bereitstellung von Liquidität
- Qualität der Sicherheitenverwaltung
- Erfahrung mit bestimmten Finanzmärkten oder -instrumenten
- Rating des Kontrahenten
- Vorgeschlagene Preise

Eine ausführliche Beschreibung der Auswahl- und Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist auf der Website <https://www.bnpparibas-am.fr/> in der Rubrik „MIFID-Richtlinie“ verfügbar.

III. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

III.1 - ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN DER ANTEILE

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden laut der nachfolgenden Staffelung auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen.

III.2 - BEDINGUNGEN FÜR DIE INFORMATION DER ANTEILINHABER.

ÜBERMITTLUNG DES VERKAUFSPROSPEKTS, DER WESENTLICHEN INFORMATIONSDOKUMENTE FÜR DEN ANLEGER, DER LETZTEN JAHRES- UND ZWISCHENBERICHTE:

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationsdokumente für den Anleger des FCP sowie die letzten Jahres- und Zwischenberichte werden innerhalb von acht Werktagen auf einfachen schriftlichen Antrag des Anteilnehmers an BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France - Service Client - TSA 90007- 92729 Nanterre CEDEX - Frankreich übermittelt.

Diese Unterlagen sind ebenfalls auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ verfügbar.

Das Dokument „Stimmrechtspolitik“ sowie der Bericht über die Bedingungen, laut denen die Stimmrechte ausgeübt wurden, können an nachstehender Adresse eingesehen werden:

Beim Service Marketing & Communication - TSA 90007- 92729 Nanterre CEDEX - Frankreich

Oder auf der Website www.bnpparibas-am.com.

Sollte eine Informationsanfrage bezüglich der Abstimmung zu einem Beschluss innerhalb einer Frist von einem Monat keine Antwort erhalten, muss dies als Angabe ausgelegt werden, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß den im Dokument „Stimmrechtspolitik“ dargelegten Grundsätzen und den Vorschlägen seiner Führungsorgane abgestimmt hat.

BEDINGUNGEN FÜR DIE MITTEILUNG DES NETTOINVENTARWERTS:

Der Nettoinventarwert kann in den Filialen von BNP PARIBAS und auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ eingesehen werden.

BEREITSTELLUNG DER VERKAUFUNTERLAGEN DES FCP:

Die Verkaufsunterlagen des FCP stehen den Anteilnehmern bei den Filialen von BNP PARIBAS und im Internet auf der Seite „www.bnpparibas-ip.com“ zur Verfügung.

INFORMATION BEI ÄNDERUNG DER BETRIEBSBEDINGUNGEN DES FCP:

Die Anteilnehmer werden gemäß der Vorschrift Nr. 2011-19 vom 21. Dezember 2011 über Änderungen der Betriebsbedingungen des FCP entweder einzeln oder per Pressemitteilung oder über einen sonstigen Kanal in Kenntnis gesetzt. Diese Information kann gegebenenfalls über Euroclear France und die mit ihr verbundenen Finanzintermediäre geschehen.

ÜBERMITTLUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DES PORTFOLIOS AN DIE DEN ANFORDERUNGEN DER RICHTLINIE 2009/138/EG („SOLVENCY-2-RICHTLINIE“) UNTERLIEGENDEN ANLEGER:

Laut den in der Position AMF 2004-07 vorgesehenen Bedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft die Zusammensetzung des Portfolios des FCP den den Anforderungen der Solvency-2-Richtlinie unterliegenden Inhabern nach Ablauf einer Frist von mindestens 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des FCP übermitteln.

UNTERLAGEN, IN DENEN ANLEGER INFORMATIONEN ZUM NACHHALTIGKEITSANSATZ VON BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT FINDEN:

Informationen und Dokumente zum Ansatz von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT in Bezug auf Nachhaltigkeit finden Sie auf der Website unter folgender Adresse: <https://www.bnpparibas-am.com/fr/sustainability>.

BEI DER FRZ. FINANZMARKTAUFSICHT (AUTORITÉ DES MARCHÉS FINANCIERS) VERFÜGBARE INFORMATIONEN:

Die Website der AMF „www.amf-france.org“ enthält zusätzliche Informationen über die Liste vorgeschriebener Unterlagen und sämtliche Bestimmungen zum Anlegerschutz.

POLITIK FÜR SAMMELKLAGEN (CLASS ACTIONS):

Gemäß ihrer Politik:

- nimmt die Verwaltungsgesellschaft prinzipiell nicht an aktiven class actions teil (die Verwaltungsgesellschaft leitet also keinerlei Verfahren ein, handelt nicht als Klägerin, spielt keinerlei aktive Rolle im Rahmen einer class action gegen einen Emittenten);
- kann die Verwaltungsgesellschaft an passiven class actions in Rechtssystemen teilnehmen, in denen die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass (i) die class action ausreichend profitabel ist (beispielsweise, wenn die erwarteten Einnahmen die für das Verfahren einzuplanenden Kosten übersteigen), (ii) die sachdienlichen Daten, die für die Beurteilung der Zulässigkeit der class action notwendig sind, angemessen verfügbar sind und auf effiziente aus ausreichend verlässliche Weise verwaltet werden können;
- zahlt die Verwaltungsgesellschaft sämtliche von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer class action erhaltenen Beträge, nach Abzug der getragenen externen Kosten, an die in der betroffenen class action involvierten Fonds aus.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Politik in Bezug auf class actions jederzeit ändert und unter besonderen Umständen von den zuvor genannten Grundsätzen abweichen.

Die Grundsätze der für den FCP geltenden Politik in Bezug auf class actions sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Anteilklassen dieses FCP werden nicht in Frankreich vertrieben, daher sind die Bestimmungen und Kriterien der AMF-Vorgaben 2020-03 nicht anwendbar.

IV. ANLAGEVORSCHRIFTEN

Die für den FCP gemäß der aktuellen Vorschriften geltenden Anlagevorschriften, gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlen und die Übergangsbestimmungen leiten sich aus dem frz. Code monétaire et financier ab.

Die vom FCP verwendeten Finanzinstrumente und Anlagetechniken sind in Kapitel II.2 „Besondere Bestimmungen“ des Verkaufsprospekts genannt.

V. GESAMTRISIKO

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Berechnung des Gesamtrisikos des FCP die Berechnungsmethode des Value at Risk (absoluter VaR). Das Niveau des Hebels des FCP, bewertet als die Summe der Nominalbeträge der Positionen in den verwendeten Finanzkontrakten, beträgt 200 %. Es kann jedoch ein höheres Niveau erreicht werden.

VI. VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNGSMETHODE VON VERMÖGENSWERTEN

VI.1 - VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Der FCP befolgt die durch die geltenden Vorschriften auferlegten Rechnungslegungsregeln und insbesondere den Buchungsplan der OGAW. Die Fondswährung ist der Euro.

Sämtliche Wertpapiere, die das Portfolio zusammensetzen, wurden zu den Kosten der Vergangenheit verbucht, ohne Gebühren.

Die im Portfolio gehaltenen, auf Fremdwährungen lautenden Wertpapiere, Terminfinanzinstrumente und bedingten Finanzinstrumente werden auf Grundlage des in Paris am Bewertungstag festgestellten Wechselkurses in die Fondswährung umgerechnet.

Das Portfolio wird somit bei jeder Feststellung des Nettoinventarwerts und bei jedem Jahresabschluss gemäß der nachfolgenden Methoden bewertet:

Wertpapiere

- die notierten Wertpapiere: zum Börsenwert - einschließlich aufgelaufener Kupons (Schlusskurs des Tages)

Die Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt oder deren Kurs korrigiert wurde, sowie an einem nicht geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden jedoch unter der Leitung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.

- Organismen für gemeinsame Anlagen: zum letzten bekannten Nettoinventarwert. Falls kein solcher vorliegt, zum letzten geschätzten Wert.

- die handelbaren Schuldtitel und gleichwertige Papiere, die nicht Gegenstand umfassender Transaktionen sind, werden mit einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, wobei der verwendete Zinssatz jener ist, der für Emissionen äquivalenter Wertpapiere gilt, gegebenenfalls abzüglich bzw. zuzüglich einer Abweichung aufgrund der inneren Merkmale des Emittenten. Wenn keine Sensitivität besteht, werden die Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von drei Monaten zum letzten Zinssatz bis zur Fälligkeit bewertet. Bei Wertpapieren, die mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten erworben werden, werden die Zinsen linearisiert.

Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

. Die Verleihe von Wertpapieren: die den verliehenen Wertpapieren entsprechende Forderung wird zum Marktwert der Wertpapiere bewertet.

. Die Entleihe von Wertpapieren: die entliehenen Wertpapiere sowie die den entliehenen Wertpapieren entsprechende Schuld werden zum Marktwert der Wertpapiere bewertet.

Terminfinanzinstrumente und bedingte Finanzinstrumente

Futures: Abrechnungskurs des Tages.

Die außerbilanzielle Bewertung wird auf der Grundlage des Nennbetrags, seines Abrechnungskurses und eventuell des Wechselkurses bewertet.

Optionen: Schlusskurs des Tages oder ansonsten der letzte bekannte Kurs.

Die außerbilanzielle Bewertung wird als Äquivalent des zugrundeliegenden Vermögenswerts in Abhängigkeit des Delta und des Kurses des zugrundeliegenden Vermögenswerts und eventuell des Wechselkurses bewertet.

Devisentermingeschäfte: Neubewertung der gehaltenen Währungen zum Kurs des Tages unter Berücksichtigung des berechneten Reports/Depots in Abhängigkeit der Fälligkeit des Kontrakts.

Außerbörsliche Geschäfte: Feste oder bedingte Termingeschäfte oder Swapgeschäfte, die auf außerbörslichen Märkten abgeschlossen werden, die nach den für OGAW geltenden Vorschriften zugelassen sind, werden zu ihrem von der Gegenpartei angegebenen Marktwert bewertet, wobei dieser Wert durch das Bewertungsmodell der Verwaltungsgesellschaft mittels auf die Art des Produkts abgestimmter Bewertungswerkzeuge geprüft wird.

Als Sicherheiten gestellte Kontrakte

Die als Sicherheiten erhaltenen Wertpapiere werden täglich zum Marktpreis bewertet.

VI.2 - RECHNUNGSLEGUNGSMETHODE

Zinserträge werden nach der Methode der eingelösten Zinsen verbucht.

VII - VERGÜTUNG

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft soll die Interessen der Kunden schützen, Interessenkonflikten vorbeugen und gewährleisten, dass eine überzogene Risikobereitschaft nicht gefördert wird.

Sie setzt die nachfolgenden Grundsätze um: Zahlung für die Wertentwicklung, Aufteilung der Vermögensbildung, langfristige Anpassung der Interessen der Mitarbeiter und des Unternehmens und die Mitarbeiter an den Risiken beteiligen.

Die Einzelheiten der aktualisierten Vergütungspolitik, wie insbesondere die für die Zuweisung der Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen und eine Beschreibung ihrer Berechnungsmethode, finden sich auf der Website <http://www.bnpparibas-am.com/fr/politique-de-remuneration/>. Eine Papierfassung wird bei der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls kostenlos auf einfache schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

Datum der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts: 1. Januar 2023

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 der SFDR-Verordnung und Artikel 6 der Taxonomieverordnung genannten Finanzprodukten

Bezeichnung des Finanzprodukts: NACHHALTIGKEITSGARANT 80

Unternehmenskennung (LEI-Code): 969500AA4MYXRVMHD92

ÖKOLOGISCHE UND/ ODER SOZIALE MERKMALE

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die begünstigten Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem es die zugrunde liegenden Anlagen anhand von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) bewertet. In diesem Zusammenhang ist das Produkt in Emittenten engagiert, die überdurchschnittliche oder sich verbessernde Umwelt- und Sozialpraktiken nachweisen können und in ihren Sektoren solide Unternehmensführungspraktiken anwenden.

Die Anlagestrategie besteht in der Auswahl von Emittenten durch:

- eine als „positives Screening“ bezeichnete Auswahl, die auf dem Prinzip der „Selektivität“ beruht. Dies umfasst die Bewertung der ESG-Performance eines Emittenten anhand einer Kombination aus ökologischen und sozialen Faktoren sowie Faktoren der Unternehmensführung, zu denen unter anderem Folgende gehören:
 - Umwelt: Erderwärmung und Bekämpfung der Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz, Schonung natürlicher Ressourcen, CO₂-Emissionen und Energieintensität;
 - Soziales: Personalmanagement und Umstrukturierungen, Arbeitsunfälle, Aus- und Weiterbildungspolitik, Vergütungen, Personalumschlag und PISA-Ergebnis (internationale Schulleistungsstudie);
 - Unternehmensführung: Unabhängigkeit des Verwaltungsrats vom Vorstand, Achtung der Rechte von Minderheitsaktionären, Trennung der Führungs- und Kontrollfunktionen, Bekämpfung der Korruption, Achtung der Pressefreiheit.
- eine als „negatives Screening“ bezeichnete Auswahl, die Ausschlusskriterien für Emittenten anwendet, die gegen internationale Normen und Übereinkommen verstoßen oder in von externen Datenanbietern definierten sensiblen Sektoren tätig sind.

Darüber hinaus bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft um die Förderung von bewährten Praktiken, indem sie in Zusammenarbeit mit dem Sustainability Centre von BNP Paribas Asset Management eine aktive Politik des Austauschs zugunsten verantwortungsvoller Praktiken bei Unternehmen umsetzt (individueller und kollektiver Austausch mit Unternehmen, Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen).

Bei der synthetischen Nachbildung gelten der Austausch mit den Emittenten und die Ausübung von Stimmrechten gegebenenfalls nur für die Finanzinstrumente, die auf der Aktivseite des Produkts gehalten werden.

Der BNP Paribas Equity Eurozone Climate Care NTR Index, der BNP Paribas Equity US Climate Care NTR Index und der BNP Paribas Equity Japan Climate Care NTR Index wurden als Referenzindizes zur Erreichung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, und basieren auf der Methode des Referenzindex:

- Der Prozentsatz des wirtschaftlichen Engagements der Referenzindizes des Finanzprodukts, der den RBC-Richtlinien entspricht;
- Der Prozentsatz des wirtschaftlichen Engagements der Referenzindizes des Finanzprodukts, der durch die ESG-Analyse abgedeckt wird (ohne zusätzliche flüssige Mittel), die auf einer externen und/oder firmeneigenen ESG-Methodik beruht;
- Der Mindestprozentsatz, um den das Anlageuniversum der Referenzindizes des Finanzprodukts durch den Ausschluss von Wertpapieren mit einem niedrigen ESG-Rating und/oder durch Sektorauschlüsse und/oder andere nichtfinanzielle Kriterien reduziert wird;
- Der durchschnittliche CO₂-Fußabdruck des Portfolios der Referenzindizes des Finanzprodukts im Vergleich zum durchschnittlichen CO₂-Fußabdruck ihres Anlageuniversums;
- Der Prozentsatz des wirtschaftlichen Engagements der Referenzindizes des Finanzprodukts, der in „nachhaltige Investitionen“ gemäß der Definition in Artikel 2 (17) der SFDR-Verordnung investiert wird.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen diese Investitionen zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich beeinträchtigen?**

Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Dieser Grundsatz wird von spezifischen Kriterien der Europäischen Union begleitet.

Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, das Produkt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren. Damit der Anlageverwalter festlegen kann, welche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt und gesteuert oder gemildert werden sollen, werden die ESG-Methodik und die Erklärungen des Referenzindex und/oder des Indexanbieters herangezogen.

Die Politik, die umgesetzt wird, um zu analysieren, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für das Finanzprodukt berücksichtigt werden, beruht hauptsächlich auf den folgenden drei Säulen:

- 1- Analyse des integrierten Ausschlussverfahrens, das die Anlagestrategie dazu veranlasst, Branchen und Verhaltensweisen zu entfernen, die ein hohes Risiko nachteiliger Auswirkungen durch Verletzung internationaler Normen und Übereinkommen bergen, sowie Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, die ein inakzeptables Risiko für die Gesellschaft und/oder die Umwelt darstellen;
- 2- Art und Weise, wie die während des gesamten Anlageprozesses verwendeten ESG-Scores die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren in ihrer Methodik berücksichtigen und Umfang der Verwendung dieser Scores in der Anlagestrategie;
- 3- Gegebenenfalls Politik des Austauschs und der Stimmrechtsausübung.

Das Team, das sich der Politik des Austauschs (Stewardship) widmet, identifiziert regelmäßig nachteilige Auswirkungen durch kontinuierliches Research, die Zusammenarbeit mit anderen langfristigen Investoren und den Dialog mit NGOs und anderen Experten. Der Austausch mit den Emittenten soll diese dazu ermutigen, ihre Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungspraktiken zu verbessern und dadurch potenzielle nachteilige Auswirkungen zu mindern. Die Stimmrechtsausübung bei den jährlichen Hauptversammlungen der Unternehmen, in die das Portfolio investiert, soll eine gute Unternehmensführung und Fortschritte bei Umwelt- und Sozialfragen fördern.

Im Rahmen der synthetischen Nachbildung bezieht sich die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sowohl auf die Finanzinstrumente, die auf der Aktivseite des FCP gehalten werden, als auch auf die Basiswerte der Total Return Swaps, die kontinuierlich zur Umsetzung der Anlagepolitik eingesetzt werden. Der Austausch mit den Emittenten und die Ausübung von Stimmrechten gelten gegebenenfalls nur für die Finanzinstrumente auf der Aktivseite des Produkts.

Ausführlichere Informationen darüber, wie BNPP AM die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren in Anbetracht der Größe, der Art und des Umfangs seiner Tätigkeit und der Arten der verwalteten Finanzprodukte berücksichtigt, sind in der SFDR-Erklärung von BNPP AM: [Sustainability Risk Integration and Principal Adverse Impacts Considerations zu finden](#).

Darüber hinaus werden Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren im Laufe des Jahres berücksichtigt wurden, im Jahresbericht des Finanzprodukts verfügbar sein.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Anlageziel: Das Anlageziel des FCP besteht darin, den Anteilhabern: (i) ein gemäß einem quantitativen Algorithmus bestimmtes teilweises und variables Engagement in einer Risikoanlage (im Folgenden „Risikoanlage“) zu bieten. Die Risikoanlage setzt sich aus Long- und/oder Short-Positionen über verschiedene Anlageklassen (Aktien, Anleihen) zusammen und bezieht nichtfinanzielle Kriterien mit ein. Die Höhe des Engagements entspricht einem vorsichtigen Verwaltungsansatz, der die Einhaltung des nachstehend beschriebenen Schutzmechanismus ermöglicht, und (ii) einen gleitenden Schutzmechanismus zu bieten, bei dem der Nettoinventarwert mindestens 80 % des am ersten Geschäftstag jedes Monats festgestellten Nettoinventarwerts beträgt. Angesichts des gleitenden Schutzmechanismus kann das Engagement in der Risikoanlage zwischen 0 und 150 % betragen und daher als teilweise betrachtet werden. Das Engagement in der Risikoanlage kann null betragen, und in diesem Zusammenhang besteht das Risiko einer Umstellung auf eine vorsichtige Verwaltung des FCP während eines Monats.

Wesentliche Eigenschaften des FCP: Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der FCP Terminfinanzinstrumente ein, um von einem variablen synthetischen Engagement in der Wertentwicklung der Risikoanlage sowie von dem gleitenden Schutzmechanismus zu profitieren.

Das Anlageuniversum der Risikoanlage besteht bei der Auflegung des FCP aus Long- und/oder Short-Positionen in zwei Anlageklassen: Aktien (über die Verwendung von Finanzindizes) und Staatsanleihen. Die für die Anlageklasse „Aktien“ verwendeten Indizes sind diversifizierte Indizes, die vierteljährlich mithilfe eines systematischen Modells neu gewichtet werden und eine dynamische Anlage in einem Korb von Aktien der Märkte der Eurozone oder der nordamerikanischen oder japanischen Märkte darstellen. Das Anlageuniversum der Indizes besteht aus Aktien von Unternehmen, die auf der Grundlage ihres ESG-Scores gemäß dem Rating von Vigeo Eiris und BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France, von Liquiditätsbeschränkungen, ihres Energiewende-Ratings und ihrer Finanzkraft ausgewählt werden.

Darüber hinaus wird für die Anlageklasse der „Staatsanleihen“ auch ein Demokratie-Score verwendet, der auf Kriterien beruht, die auf der Grundlage der Unterzeichnung internationaler ESG-Benchmarks, von Standards für soziale Menschenrechtskriterien, umstrittene Waffen, Geschlechterungleichheit, Meinungsfreiheit sowie Governance- und Korruptionsbekämpfungskriterien für politische Stabilität und Rechtsstaatlichkeit festgelegt wurden.

Die Anwendung einer nichtfinanziellen Strategie kann methodische Grenzen beinhalten, wie z. B. das Risiko in Verbindung mit der Berücksichtigung von ESG-Kriterien oder das Risiko in Verbindung mit einer systematischen Allokation, die nichtfinanzielle Kriterien integriert.

Eine automatische Neuzuweisung zwischen den verschiedenen Basiswerten der Risikoanlage wird täglich mithilfe eines Algorithmus durchgeführt. Eine optimale Diversifizierung gemäß der Verwaltungsgesellschaft wird durch die Anwendung eines systematischen Optimierungsmodells des Risiko-Rendite-Verhältnisses auf der Grundlage historischer Daten (Performance, Volatilität und Korrelation) erreicht. Darüber hinaus profitiert die Risikoanlage auch von einem Volatilitätskontrollmechanismus, dessen Ziel es ist, die jährliche Volatilität auf einem Zielniveau von etwa 12 % zu halten.

Der FCP profitiert auch von einem gleitenden Schutzmechanismus. Das Schutzniveau wird monatlich neu bewertet. Somit wird jeder Nettoinventarwert des FCP mindestens dem Schutzniveau des laufenden Monats entsprechen, das entsprechend dem Wert von 80 % des am ersten Geschäftstag jedes Monats festgestellten Nettoinventarwerts neu bewertet wurde, mit Ausnahme des ersten Geschäftstags jedes Monats, an dem der Nettoinventarwert mindestens 80 % des am ersten Geschäftstag des Vormonats festgestellten Nettoinventarwerts beträgt. Der gleitende Schutzmechanismus wird also durch einen quantitativen Mechanismus aktiviert; er variiert täglich sowohl in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Risikoanlage als auch von den Schutzniveaus, die im Rahmen des gleitenden Schutzmechanismus, wie oben beschrieben, festgelegt wurden. Das Engagement in der Risikoanlage kann zwischen 0 und 150 % betragen und daher als teilweise betrachtet werden. Das Engagement in der Risikoanlage kann null betragen, und in diesem Zusammenhang besteht das Risiko einer Umstellung auf eine vorsichtige Verwaltung des FCP während eines Monats.

Da das Engagement in der Risikoanlage durch den Abschluss von Terminfinanzinstrumenten (einschließlich TRS) erreicht wird, kann der FCP sein Vermögen im Rahmen dieser synthetischen Nachbildung in Geldmarktinstrumente investieren und Techniken zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung (vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren) einsetzen.

Die Strategie des FCP wird als aktiv angesehen. Der FCP hat keinen Referenzindex zu Zwecken des Performancevergleichs.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Elemente der Anlagestrategie, die darauf abzielen, jedes der von diesem Finanzprodukt beworbenen und unten beschriebenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, werden systematisch während des gesamten Anlageprozesses einbezogen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Die Anlagestrategie der Referenzindizes des Finanzprodukts muss die RBC-Richtlinien einhalten, indem sie Unternehmen ausschließt, die in Kontroversen aufgrund schlechter Praktiken im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Umwelt und Korruption verwickelt sind, sowie Emittenten, die in sensiblen Sektoren tätig sind (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest usw.), da davon ausgegangen wird, dass diese Unternehmen gegen internationale Normen verstoßen oder der Gesellschaft und/oder der Umwelt untragbaren Schaden zufügen;
Weitere Informationen zur RBC-Richtlinie und insbesondere zu den Kriterien für Sektorausschlüsse sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar unter: [Sustainability documents - BNPP AM Corporate English \(bnpparibas-am.com\)](https://www.bnpparibas-am.com/sustainability-documents).
- Die auf der externen oder firmeneigenen ESG-Methodik basierende ESG-Analyse muss mindestens 90 % der Vermögenswerte der Referenzindizes der Anlagestrategie des Finanzprodukts abdecken (mit Ausnahme von zusätzlichen flüssigen Mitteln);
- Das Anlageuniversum der Referenzindizes für die Anlagestrategie des Finanzprodukts wird durch den Ausschluss von Wertpapieren mit einem niedrigen ESG-Rating und/oder Sektorausschlüsse und/oder andere nichtfinanzielle Kriterien um mindestens 25 % reduziert;
- Die Portfolios der Referenzindizes für die Anlagestrategie des Finanzprodukts müssen einen gewichteten durchschnittlichen CO₂-Fußabdruck haben, der mindestens 50 % unter dem gewichteten durchschnittlichen CO₂-Fußabdruck seines Anlageuniversums liegt.

Es besteht keine Garantie, dass die Ausschlussfilter und nichtfinanziellen Kriterien jederzeit angewendet werden. Wenn beispielsweise zwischen zwei Indexneugewichtungen festgestellt wird, dass ein Unternehmen ein ESG-Kriterium nicht mehr erfüllt, kann es erst bei der nächsten Neugewichtung nach den Regeln des Administrators des Referenzindex ausgeschlossen werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Das Anlageuniversum des wirtschaftlichen Engagements der Referenzindizes für das Finanzprodukt wird durch den Ausschluss von Wertpapieren mit einem niedrigen ESG-Rating und/oder Sektorausschlüsse und/oder andere nichtfinanzielle Kriterien um mindestens 25 % reduziert.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen im Portfolio bewertet?**

Der ESG-Rating-Bezugsrahmen bewertet die Corporate Governance, wie solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften, anhand einer Reihe von Key Performance Indicators, die insbesondere den Vorstand, die Vergütung, die Eigentums- und Kontrollverhältnisse und die Bilanzierungspraktiken berücksichtigen.

Weitere Informationen über den Referenzindex, seine Zusammensetzung, seine Berechnung und die Regeln für die regelmäßige Überprüfung, die Neugewichtung und über die allgemeine Methodik der Referenzindizes sind unter <https://indx.bnpparibas.com/nr/EZCCTR.pdf> zu finden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Prospekts wendet das Finanzprodukt eine synthetische Nachbildung an. Daher entspricht die für dieses Finanzprodukt vorgesehene Vermögensallokation sowie ein etwaiger nachstehend beschriebener Mindestanteil dem zugrunde liegenden Portfolio mit Derivaten wie Total Return Swaps (oder „TRS“), die fortlaufend zur Umsetzung der Anlagepolitik eingesetzt werden.

Anlagen, die zur Erfüllung der vom Finanzprodukt unter Berücksichtigung der verbindlichen Elemente seiner Anlagestrategie beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien eingesetzt werden, entsprechen dem Anteil der Vermögenswerte, die ein positives ESG-Rating in Verbindung mit einem positiven Umwelt-Rating (E-Score) oder einem positiven Sozial-Rating (S-Score) haben, und dem Anteil der Vermögenswerte, die gemäß der internen ESG-Methodik von BNPP AM als nachhaltige Investitionen einzustufen sind.

Angesichts des variablen Engagements in den Referenzindizes in Verbindung mit dem Schutzmechanismus und den Marktbedingungen wird der Anteil dieser Investitionen, die zur Erfüllung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien eingesetzt werden, zwischen 0 % und der maximalen Allokation im Referenzindex, die durch die Anlagestrategie erlaubt ist, liegen. Innerhalb jedes Referenzindex selbst beträgt der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung von ökologischen oder sozialen Merkmalen eingesetzt werden, 50 %. Der tatsächliche Prozentsatz der Anlagen des Finanzprodukts, die die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht haben, wird im Jahresbericht angegeben. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts beträgt 0 %.

Der verbleibende Anteil der Investitionen kann Folgendes umfassen:

- Der Anteil der Vermögenswerte, die die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Standards nicht erreichen, d. h. Vermögenswerte, die kein positives ESG-Rating in Verbindung mit einem positiven Umwelt-Rating (E-Score) oder einem positiven Sozial-Rating (S-Score) aufweisen, und Vermögenswerte, die nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Diese Vermögenswerte werden zu Anlagezwecken verwendet

oder

- Instrumente, die hauptsächlich zu Liquiditätszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, wie Bargeld, Einlagen und Derivate.

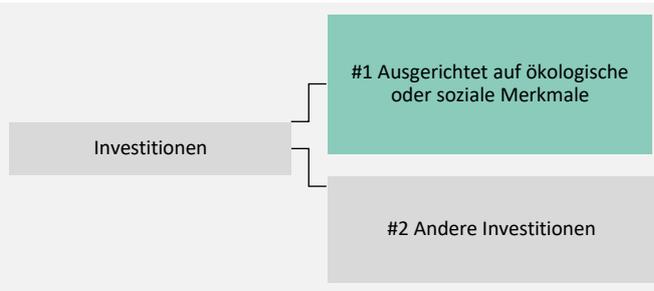
Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass bei diesen Investitionen die Verbesserung des ESG-Profiles des Finanzprodukts aufrechterhalten wird. Darüber hinaus werden diese Investitionen in Übereinstimmung mit unseren internen Prozessen und unter Einhaltung der folgenden ökologischen oder sozialen Mindestgarantien getätigt:

- der Risikomanagementmethode. Die Risikomanagementmethode legt die Verfahren fest, die erforderlich sind, damit die Verwaltungsgesellschaft das Engagement jedes von ihr verwalteten Finanzprodukts in den Markt-, Liquiditäts-, Nachhaltigkeits- und Kontrahentenrisiken bewerten kann.

- gegebenenfalls der RBC-Richtlinien, unter Ausschluss von Unternehmen, die in Kontroversen aufgrund schlechter Praktiken im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Umwelt und Korruption verwickelt sind, sowie Emittenten, die in sensiblen Sektoren tätig sind (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest usw.), da davon ausgegangen wird, dass diese Unternehmen gegen internationale Normen verstoßen oder der Gesellschaft und/oder der Umwelt untragbaren Schaden zufügen.

Mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die den Anteil der umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Bei der synthetischen Nachbildung werden derivative Finanzinstrumente wie Total Return Swaps (TRS) fortlaufend zur Umsetzung der Anlagepolitik eingesetzt, die ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und gleichzeitig sicherstellt, dass die von dem Finanzprodukt physisch gehaltenen Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung mit der Wertentwicklung der Anlagestrategie ausgetauscht wird, nichtfinanzielle Mindestanforderungen erfüllen.

Die synthetische Nachbildung ist ein Rahmen, in dem der Kontrahent des TRS seine Position absichert und so Liquidität für alle oder einige der zugrunde liegenden ESG-Wertpapiere bereitstellt.

Derivative Finanzinstrumente können auch für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente werden nicht eingesetzt, um die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



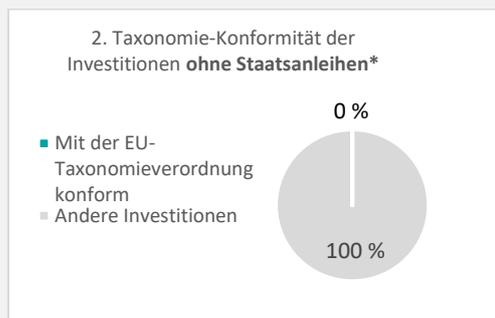
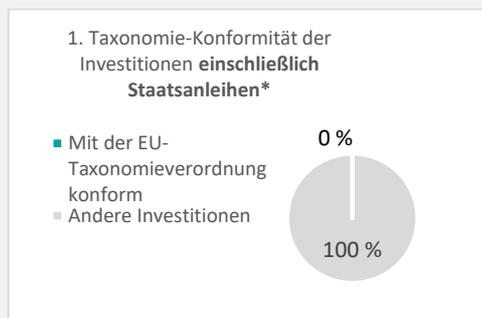
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Grafiken ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt 0 % für Übergangsaktivitäten und 0 % für ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der verbleibende Anteil der Investitionen kann Folgendes umfassen:

- Der Anteil der Vermögenswerte, die die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Standards nicht erreichen, d. h. Vermögenswerte, die kein positives ESG-Rating in Verbindung mit einem positiven Umwelt-Rating (E-Score) oder einem positiven Sozial-Rating (S-Score) aufweisen, und Vermögenswerte, die nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Diese Vermögenswerte werden zu Anlagezwecken verwendet

oder

- Instrumente, die hauptsächlich zu Liquiditätszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, wie Bargeld, Einlagen und Derivate.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass bei diesen Investitionen die Verbesserung des ESG-Profiles des Finanzprodukts aufrechterhalten wird. Darüber hinaus werden diese Investitionen gegebenenfalls in Übereinstimmung mit unseren internen Prozessen, einschließlich der Einhaltung der folgenden ökologischen oder sozialen Mindestgarantien, getätigt:

- der Risikomanagementmethode. Die Risikomanagementmethode legt die Verfahren fest, die erforderlich sind, damit die Verwaltungsgesellschaft das Engagement jedes von ihr verwalteten Finanzprodukts in den Markt-, Liquiditäts-, Nachhaltigkeits- und Kontrahentenrisiken bewerten kann.

- gegebenenfalls der RBC-Richtlinien, unter Ausschluss von Unternehmen, die in Kontroversen aufgrund schlechter Praktiken im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Umwelt und Korruption verwickelt sind, sowie Emittenten, die in sensiblen Sektoren tätig sind (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest usw.), da davon ausgegangen wird, dass diese Unternehmen gegen internationale Normen verstoßen oder der Gesellschaft und/oder der Umwelt untragbaren Schaden zufügen.



Das Symbol  steht für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der BNP Paribas Equity Eurozone Climate Care NTR Index, der BNP Paribas Equity US Climate Care NTR Index und der BNP Paribas Equity Japan Climate Care NTR Index wurden als Referenzindizes zur Erreichung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale sind direkt mit denen der Referenzindizes verknüpft, da die Anlagestrategie des Finanzprodukts über das Engagement in diesen Indizes umgesetzt wird.

Die Referenzindizes sind regelbasiert und wenden daher kontinuierlich ihre Methodik an, einschließlich ihrer ökologischen oder sozialen Merkmale.

Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass die nichtfinanziellen Kriterien jederzeit angewendet werden. Wenn beispielsweise zwischen zwei Indexneugewichtungen festgestellt wird, dass ein Unternehmen ein ESG-Kriterium nicht mehr erfüllt, kann es erst bei der nächsten Neugewichtung nach den Regeln des Administrators des Referenzindex ausgeschlossen werden.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode ist dem Anlageziel des Finanzprodukts inhärent, das darin besteht, durch das Engagement in Referenzindizes ein Engagement in der Wertentwicklung eines Portfolios einzugehen.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Die Referenzindizes beziehen ökologische oder soziale Kriterien in ihre Vermögensallokationsmethodik ein, während ein relevanter breiter Marktindex dieses Ziel nicht beinhaltet und in der Regel nach der Marktkapitalisierung gewichtet wird.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Die für die Berechnung der Referenzindizes verwendete Methode ist unter <https://indx.bnpparibas.com/nr/EZCCTR.pdf> verfügbar.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zum Produkt finden Sie auf der Website www.bnpparibas-am.com nach der Auswahl des jeweiligen Landes und direkt im Abschnitt „Informationen zur Nachhaltigkeit“ zu dem Produkt.

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France

**1, boulevard Haussmann
75009 PARIS - FRANKREICH**

319 378 832 R.C.S. PARIS

REGLEMENT DES FONDS COMMUN DE PLACEMENT

NachhaltigkeitsGarant 80

TITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

ARTIKEL 1 - Anteile der Miteigentümerschaft

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleichwertigen Bruchteil des Vermögens des FCP entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein zur Anzahl an Anteilen in seinem Besitz proportionales Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

Die Laufzeit des FCP beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, vorbehaltlich der vorzeitigen Auflösung oder der in diesem Reglement vorgesehenen Verlängerung.

Der FCP kann verschiedene Anteilklassen begeben, deren Merkmale und Bedingungen zur Zeichnung im Verkaufsprospekt des FCP näher dargelegt werden.

Die verschiedenen Anteilklassen können:

- ihre Erträge unterschiedlich ausschütten;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- verschiedene Managementgebühren aufweisen;
- verschiedene Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge aufweisen;
- einen unterschiedlichen Nennwert aufweisen;
- mit einer automatischen teilweisen oder vollständigen Risikoabsicherung ausgestattet sein, die im Verkaufsprospekt definiert ist. Diese Absicherung wird mittels Finanzinstrumenten gewährleistet, die die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die sonstigen Anteilklassen des FCP auf ein Mindestmaß verringern;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Anteile können durch Beschluss des Kontrollorgans der Verwaltungsgesellschaft oder seines Vorsitzenden in Zehntel oder Hundertstel oder Tausendstel oder Zehntausendstel aufgeteilt werden, die dann Bruchteile der Anteile genannt werden.

Die die Emission und die Rücknahme der Anteile regelnden Bestimmungen des Reglements gelten für Bruchteile der Anteile, deren Wert stets proportional zum Anteil ist, den sie darstellen. Sämtliche Bestimmungen des Reglements in Bezug auf die Anteile gelten für Bruchteile der Anteile, ohne dass dies einzeln angeführt werden muss, es sei denn, es wurde etwas anderweitiges bestimmt.

Das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft oder sein Vorsitzender kann nach eigenem Ermessen Anteile durch die Schaffung neuer Anteile aufteilen, wobei diese neuen Anteile den Inhabern im Tausch gegen die alten Anteile zugewiesen werden. Die Anteile können ebenfalls zusammengefasst werden.

ARTIKEL 2 - Mindestbetrag des Vermögens

Die Anteile können nicht zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des FCP unter den gesetzlich festgelegten Betrag sinkt; sollte das Vermögen über einen Zeitraum von dreißig Tagen unter diesem Betrag liegen, wird die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Vorkehrungen treffen, um den FCP aufzulösen oder

eine der in Artikel 411-16 des Règlement général der AMF (Veränderungen von OGAW) genannte Maßnahme zu ergreifen.

ARTIKEL 3 - Emission und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Inhaber auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts begeben, gegebenenfalls zuzüglich der Ausgabeaufschläge.

Die Rücknahmen und Zeichnungen geschehen zu den im Verkaufsprospekt definierten Bedingungen und Modalitäten.

Die Anteile des FCP können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung zugelassen werden.

Die Zeichnungen müssen zum Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt werden. Sie können mittels Barmittel und/oder durch Einlage von Finanzinstrumenten vorgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und verfügt diesbezüglich über eine Frist von sieben Tagen ab ihrer Hinterlegung, um ihre Entscheidung bekanntzugeben. Die akzeptierten Wertpapiere werden gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung geschieht auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betroffenen Wertpapiere.

Rücknahmen können in bar erfolgen

Rücknahmen können ebenfalls in Form von Sachleistungen erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, muss nur die vom ausscheidenden Anteilinhaber unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vom FCP oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass der ausscheidende Anteilinhaber seine Anteile für bestimmte Vermögenswerte, die ausdrücklich in der Vereinbarung definiert sind, zurückgeben kann.

Ist der Fonds ein ETF, können Rücknahmen auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Vermögensverwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilinhaber unter den im Verkaufsprospekt oder in den Bestimmungen des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann von der führenden Stelle für das Emittentenkonto zu den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden die zurückgenommenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Sie werden von der führenden Stelle für das Emittentenkonto innerhalb von fünf Tagen nach der Bewertung des Anteils abgewickelt.

Sollte die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Veräußerung von im FCP befindlichen Vermögenswerten erfordern, kann diese Frist verlängert werden, jedoch nicht länger als 30 Tage betragen.

Mit Ausnahme im Falle der Erbfolge oder der Vorausteilung im Wege der Schenkung, wird die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen unter Inhabern oder von Inhabern an/auf einen Dritten als eine Rücknahme mit einer darauffolgenden Zeichnung betrachtet; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder der Übertragung gegebenenfalls vom Empfänger vervollständigt werden, damit dieser mindestens den im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrag erreicht.

Unter Anwendung von Artikel L.214-8-7 des frz. Code monétaire et financier können die Rücknahme seiner Anteile durch den FCP sowie die Emission neuer Anteile vorübergehend von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Inhaber dies verlangen.

Wenn das Nettovermögen des FCP unter dem gesetzlich festgelegten Betrag liegt, können keine Anteile zurückgenommen werden.

Gemäß den im Verkaufsprospekt des FCP vorgesehenen Modalitäten können Bedingungen zur Mindestzeichnung bestehen.

Der FCP kann die Emission von Anteilen in Anwendung des 3. Absatzes von Artikel L. 214-8-7 des frz. Code monétaire et financier, vorübergehend oder endgültig, vollständig oder teilweise, in objektiven Situationen einstellen, die den Annahmeschluss der Zeichnungen zur Folge haben, wie eine Höchstanzahl ausgegebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag des Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Die Auslösung dieses Mechanismus ist Gegenstand einer Information der bestehenden Inhaber über jeglichen

Kanal. Sie enthält die Tatsache, dass er aktiviert wurde, den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur vollständigen oder teilweisen Einstellung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Einstellung werden in dieser Information über jeglichen Kanal ausdrücklich die Bedingungen dargelegt, laut denen die bestehenden Inhaber während der Dauer dieser teilweisen Einstellung weitere Zeichnungen vornehmen können. Die Anteilinhaber werden ebenfalls über jeglichen Kanal über die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt, entweder die Zeichnungen vollständig oder teilweise einzustellen (wenn die Auslöseschwelle unterschritten wird) oder sie nicht einzustellen (bei der Änderung des Schwellenwerts oder der Änderung der objektiven Situation, die zur Umsetzung dieses Mechanismus geführt hatte). Eine Änderung der geltend gemachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle des Mechanismus muss stets im Interesse der Anteilinhaber vorgenommen werden. Die Information über jeglichen Kanal gibt die genauen Gründe für diese Änderungen an.

ARTIKEL 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts geschieht unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt enthaltenen Bewertungsregeln.

TITEL II

BETRIEB DES FCP

ARTIKEL 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des FCP wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der für den FCP definierten Orientierung gewährleistet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter jeglichen Umständen ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber und kann selbst die mit den im FCP gehaltenen Wertpapiere verbundenen Stimmrechte ausüben.

ARTIKEL 5 b - Betriebsregeln

Die für das Vermögen des FCP zulässigen Instrumente und Einlagen sowie die Anlagevorschriften werden im Verkaufsprospekt beschrieben.

ARTIKEL 6 - Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle gewährleistet die ihr in Anwendung der geltenden Gesetze und Vorschriften auferlegten Aufgaben sowie jene, die ihr im Rahmen eines Vertrags von der Verwaltungsgesellschaft in Auftrag gegeben wurden. Sie muss insbesondere die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft gewährleisten. Sie muss gegebenenfalls jegliche Schutzmaßnahmen ergreifen, die sie als nützlich erachtet. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft setzt sie die frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) in Kenntnis.

ARTIKEL 7 - Der Abschlussprüfer

Nach Zustimmung der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) ernennt das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft einen Abschlussprüfer für sechs Geschäftsjahre.

Er bescheinigt die Vorschriftsmäßigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse.

Er kann in seinem Amt bestätigt werden.

Der Abschlussprüfer muss der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) schnellstmöglich jegliche Tatsache oder Entscheidung in Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere mitteilen, in deren Kenntnis er bei der Durchführung seiner Aufgabe kommt, die:

1° Einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Gesetze oder Vorschriften darstellt und die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen beeinträchtigen könnte;

2° Die Bedingungen oder die Kontinuität seines Betriebs beeinträchtigen;

3° Die Äußerung von Vorbehalten oder die Ablehnung der Bestätigung ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Folge haben.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Bestimmung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt. Er bewertet jede Einlage oder Rücknahmen in Sachwerten in seiner Verantwortung, außer im Zusammenhang mit Rücknahmen in Sachwerten für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er kontrolliert die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Elemente vor ihrer Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden einvernehmlich von ihm und der Verwaltungsgesellschaft angesichts eines Arbeitsplans festgelegt, der die als notwendig erachteten Überprüfungen darlegt. Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Abschlagszahlungen getätigt werden.

ARTIKEL 8 - Abschlüsse und Verwaltungsbericht

Zum Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Stellungnahmen und einen Bericht über die Verwaltung des FCP und gegebenenfalls in Bezug auf jeden FCP während des abgelaufenen Geschäftsjahrs.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens vierteljährlich und unter der Kontrolle der Verwahrstelle die Bestandsaufnahme der Vermögenswerte des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Unterlagen den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Jahresabschluss zur Verfügung und informiert sie über den Betrag der Erträge, auf den sie Anspruch haben: Diese Unterlagen werden auf ausdrücklichen Antrag der Anteilhaber per Post übermittelt oder ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

TITEL III

VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTBAREN BETRÄGE

ARTIKEL 9 - Verwendung der Ergebnisse und der ausschüttbaren Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Prämien und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des FCP und gegebenenfalls jedes FCP bilden, zuzüglich der momentan verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttbaren Beträge entsprechen:

1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Ergebnisvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ertragsausgleichs der Erträge des abgeschlossenen Geschäftsjahrs und der ab dem 1. Januar 2013 begonnenen Geschäftsjahre,

2) den im Geschäftsjahr verbuchten realisierten Veräußerungsgewinnen (nach Abzug der Kosten) abzüglich realisierter Veräußerungsverluste (nach Abzug der Kosten) zuzüglich Netto-Veräußerungsgewinnen gleicher Art, die in vorherigen Geschäftsjahren verbucht und nicht thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Ertragsausgleichs für realisierte Veräußerungsgewinne.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung des Ergebnisses und der ausschüttbaren Beträge (Ergebnisse und netto realisierte Veräußerungsgewinne). Sie kann ebenfalls beschließen, Abschlagszahlungen vorzunehmen und/oder die Nettoergebnisse und/oder netto realisierten Veräußerungsgewinne vorzutragen.

Der FCP kann mehrere Anteilklassen begeben, deren Bedingungen für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge im Verkaufsprospekt dargelegt sind.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft die im FCP gehaltenen Vermögenswerte entweder vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den FCP in einen oder mehrere OGAW spalten.

Diese Verschmelzungen oder Spaltungen können lediglich vorgenommen werden, nachdem die Inhaber hierüber informiert worden sind. Daraufhin wird eine neue Bescheinigung ausgestellt, auf der die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile dargelegt wird.

ARTIKEL 11 - Auflösung - Verlängerung

Sollte das Vermögen des FCP über einen Zeitraum von dreißig Tagen unter dem in dem zuvor stehenden Artikel 2 festgelegten Betrag liegen, teilt die Verwaltungsgesellschaft der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) dies mit und nimmt die Auflösung des FCP vor, vorbehaltlich der Verschmelzung mit einem anderen FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP vorzeitig auflösen. Sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit und ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst ebenfalls den FCP auf, wenn für sämtliche Anteile ein Rücknahmeantrag vorliegt, die Verwahrstelle ihr Amt niederlegt und keine andere Verwahrstelle ernannt wurde oder die Dauer des FCP abgelaufen ist, insofern sie nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) per Post das Datum und das Auflösungsverfahren mit. Daraufhin übermittelt sie der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines FCP kann von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihr Beschluss muss mindestens 3 Monate vor dem Ablauf der für den FCP vorgesehenen Dauer gefasst und den Anteilhabern und der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) mitgeteilt werden.

ARTIKEL 12 - Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines Stakeholders bestellt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitestgehenden Befugnisse zur Verwertung der Vermögenswerte, Bezahlung der eventuellen Gläubiger und Aufteilung des verfügbaren Saldos unter den Anteilhabern in Bar oder mit Wertpapieren.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Ämter weiter bis zum Ende der Liquidationsvorgänge aus.

TITEL V

ANFECHTUNG

ARTIKEL 13 - Gerichtsstand - Zustellanschrift

Jegliche Anfechtungen in Bezug auf den FCP, die während seiner Betriebsdauer oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle aufkommen können, werden vor die zuständigen Gerichte gebracht.